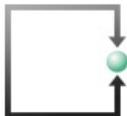


Seminar Neues Datenschutzrecht (nCH-DSG und DSGVO)

Daten schützen und digitale Verantwortung rechtskonform umsetzen.





Rechtsanwälte
ATTORNEYS @ LAW



Umsetzung der DSGVO

Hinweis schliessen

Als Anwaltskanzlei mit Schwerpunkt vor allem im Datenschutzrecht ist uns ein verantwortungsbewusster Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten wichtig. FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG verzichtet vollständig auf den Einsatz von Social Media-Plugins, Websiteanalyse-Diensten und Anzeigen sowie Marketing-Diensten (keine Cookies, keine Google Analytics etc.). Sie können ohne Angabe von personenbezogenen Daten unsere Webseite besuchen.



Jetzt anrufen 041 727 60 80
oder E-Mail schreiben

FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG

Zugerstrasse 76b
6340 Baar
Telefon +41 41 727 60 80
Fax +41 41 727 60 85
sekretariat@fsdz.ch
Karte Google Maps

Rechtsanwalt
lic. iur. Lukas Fässler
Telefon +41 41 727 60 80
Mobile +41 79 209 24 32
faessler@fsdz.ch

Rechtsanwältin und Notarin
lic. iur. Carmen de la Cruz Böhringer
Telefon +41 41 727 60 80
sekretariat@fsdz.ch

Assoziierte selbständige Anwältin:

Eva Patroncini
Büro Uster
Imkerstasse 7
Postfach 1280
CH-8610 Uster
Telefon +41 44 380 85 85
patroncini@fsdz.ch

Partnerkanzlei de la cruz beranek Rechtsanwälte AG, Zug

de la cruz beranek Rechtsanwälte AG
Industriestrasse 7
CH 6300 Zug
Telefon: +41 41 710 28 50





Lukas Fässler Rechtsanwalt

Rechtsanwalt und Informatikexperte,
Certified Software Asset Manager IAITAM Inc.

Profil

1975 – 1980	Studium an der Universität Fribourg/CH	VRP AR Informatik AG	(2019)
1982	Anwaltspatent des Kantons Luzern	Vizepräsident VR ILZ OW/NW	(2001)
1982 – 1984	Gerichtsschreiber am Amtsgericht Hochdorf	Vizepräsident VR HIN AG	(2000)
1984 - 1987	Gerichtsschreiber am Verwaltungsgericht Luzern	Präsident Verein SSGI	(2005)
1987 - 1992	EDV-Beauftragter im Gerichtswesen Kanton Luzern	VRP Viacar AG	(2010-2012)
1992 - 1997	Informatikchef des Kantons Luzern	Dozent Fachhochschule NW in Basel	
1997	Selbständiger Spezialanwalt seit September 1997	Dozent Universität Basel	
1999 - 2000	Universität Zürich, Nachdiplomstudium, Internationales Wirtschaftsrecht (Spezialisierungskurs Immaterialgüterrecht, Technologie- und Informationsrecht)	Dozent Universität Bern/Lausanne	
2017	"Certified Software Asset Manager IAITAM Inc." bei der International Association of Information Technology Asset Managers Inc. in Amerika		

Tag 1 und 2



Seminar Neues Datenschutzrecht (nCH-DSG und EU-DSGVO)

Tag 1

Seminareinführung

Dr. Bettina Schneider

09.00-09.30

- Big Picture. Einführung zum Seminar Warm Up & Kennenlernen

Neues Schweizer DSG und die europäische DSGVO

Lukas Fässler

09.30-12.15

- Neues Schweizer DSG (nCH-DSG)
- Verantwortungsträger im Unternehmen, NPO, Organisationen und öffentlichen Verwaltungen
- Compliance-Vorgaben im Allgemeinen
- Grundlagen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit

Mittagspause

12.15-13.15

- Grundprinzipien des neuen Schweizer Datenschutzgesetzes nCH-DSG
- Grundprinzipien der europäischen DSGVO
- Territorialer Geltungsbereich der DSGVO
- Safe Harbor Ade – neue Anforderungen an Data transborder Agreements

bis 17.00

Tag 2

Schweizer DSG: Entwicklung eines Datenschutzkonzeptes

Lukas Fässler

- Warm up 09.00-12.15
- Datenschutz: Die neuen Instrumente des
- Rechtssicherheit: The Roadmap to Compliance
- Datensicherheitskonzept als Bestandteil des Datenschutzes – Prinzipien

Mittagspause

12.15-13.15

- Praxisaufgabe: (Bettina Schneider) 13.15-14.00
Verarbeitungsverzeichnis (Einführung & praktisches Beispiel)
- Praxisaufgabe (Esther Zaugg) 14.15-15.40
Datenschutzfolgeabschätzung (Einführung & Tool)
- Praxisaufgabe: (Lukas Fässler) 16.00-16.45
Erarbeitung der Data Protection Policy (Stufe VR)
- Aufgabenverteilung für Tag 3 bis 17.00

Homework bis zum letzten Kurstag

- Entwurf **Data Protection Policy** fertigstellen und Präsentation vorbereiten
- **Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)** fertigstellen und Präsentation vorbereiten
- **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** fertigstellen und Präsentation vorbereiten

Teil 1

Verantwortungsträger im Unternehmen und in öffentlichen Verwaltungen



WhatsApp: Busse von EUR 225 Mio. wegen Verletzung der Informationspflicht

3. September 2021 von David Vasella



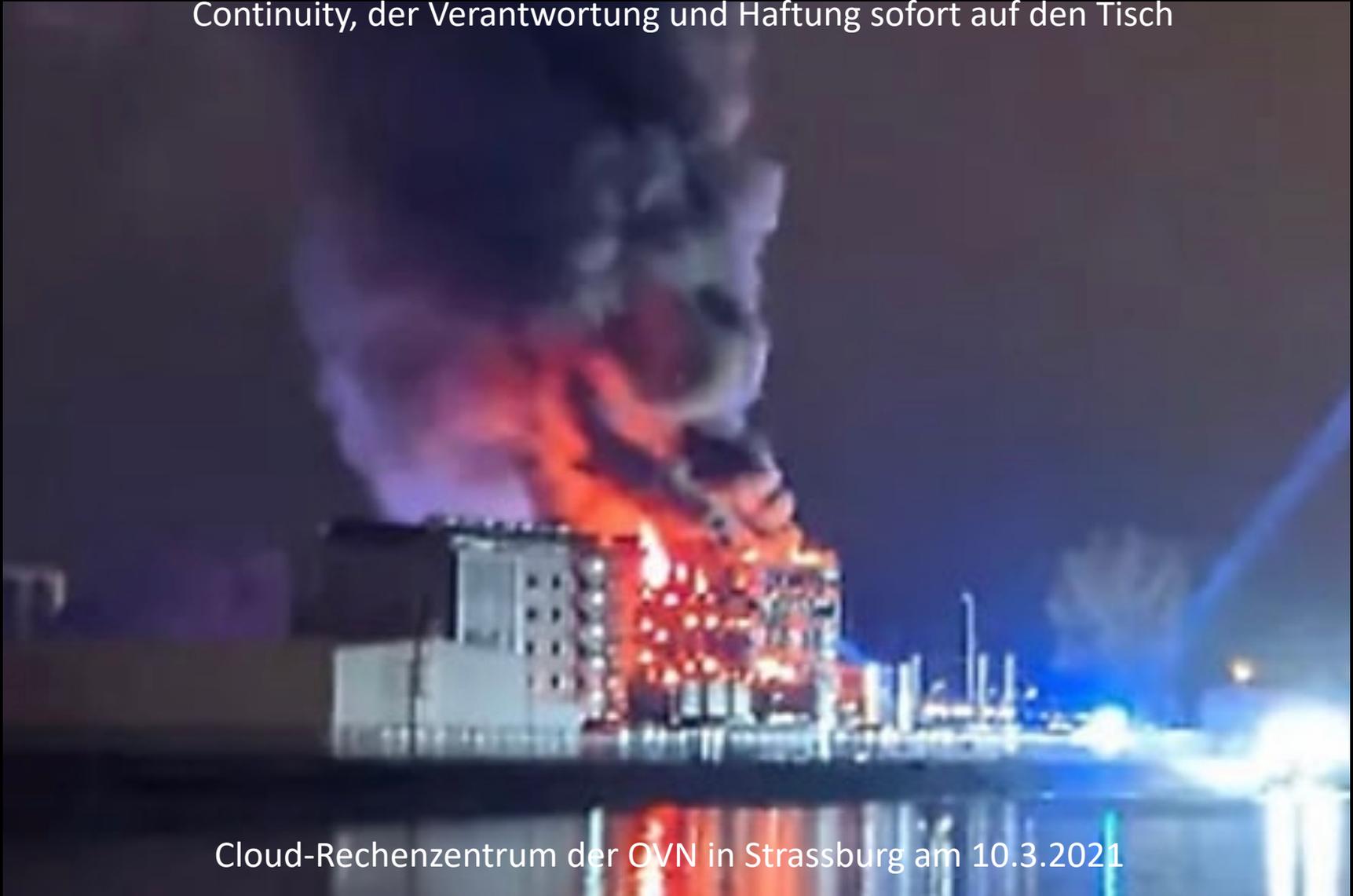
Die irische Datenschutzkommission (Data Protection Commission, DPC) hat am 2. September 2021 den Abschluss einer mehr als zweieinhalb Jahre dauernden Untersuchung bei WhatsApp bekanntgegeben. Gegenstand der Untersuchung war gemäss der [Medienmitteilung der DPC](#), ob WhatsApp die Informationspflichten nach der DSGVO verletzt hat, u.a. auch über den Austausch zwischen WhatsApp und anderen Unternehmen der Facebook-Gruppe. Nicht betroffen war allerdings WhatsApp Business.

Die DPC hat Ende 2020 den mitbetroffenen Aufsichtsbehörden einen Entscheidungsentwurf nach Art. 60 DSGVO vorgelegt. Weil dabei keine Einigkeit gefunden wurde, hat der Europäische Datenschutzausschuss (EDPB) [Ende Juni 2021 die DPC angewiesen](#), die vorgeschlagene Busse zu erhöhen. Infolgedessen verhängte die DPC eine Busse von EUR 225 Mio. gegen WhatsApp, und wies WhatsApp an, die Datenverarbeitung anzupassen.

Der EDPB hielt in seiner Entscheidung u.a. fest, dass **der Verantwortliche für jede einzelne Verarbeitungstätigkeit den Zweck und ggf. die damit verfolgten berechtigten Interessen angeben müsse. Soweit es sich dabei um berechnigte Interessen eines anderen Unternehmens handle, sei auch dieses anzugeben.** Die Datenschutzerklärung und AGB von WhatsApp entsprächen diesen Anforderungen nicht und seien zu wenig klar und spezifisch. Bspw. genüge die Aussage "For providing measurement, analytics, and other business services [...] The legitimate interests we rely on for this processing are: [...] In the interests of businesses and other partners to help them understand their customers and improve their businesses, ...", weil unklar sei, was "other business services" heisse und auch kein berechtigtes Interesse eigens in Bezug auf diesen Zweck genannt werde. Auch bleibe unklar, um welche "businesses or partners" es gehe. Auch "[t]o create, provide, support, and maintain innovative Services and features [...]" sei zu wenig bestimmt.

<https://www.dataprotection.ie/en/news-media/press-releases/data-protection-commission-announces-decision-whatsapp-inquiry>

Wenn in Europa DataCenters brennen, kommen Fragen der Business Continuity, der Verantwortung und Haftung sofort auf den Tisch



Cloud-Rechenzentrum der OVN in Strassburg am 10.3.2021

Cyberangriff auf Comparis

Comparis-Hacker hatten Zugang zu Nutzerdaten

Donnerstag, 13.07.2021, 03:24 Uhr
Aktualisiert um 08:28 Uhr

<https://www.srf.ch/news/wirtschaft/cyberangriff-auf-comparis-comparis-hacker-hatten-zugang-zu-nutzerdaten>

Cyberkriminalität

Emil Frey-Gruppe wurde Opfer von Cyberangriff

Mittwoch, 12.01.2022, 01:44 Uhr

<https://www.srf.ch/news/schweiz/cyberkriminalitaet-emil-frey-gruppe-wurde-opfer-von-cyberangriff>

Hacker legen einzige Zeitungspapierfabrik der Schweiz lahm – Folgen nicht absehbar

<https://www.watson.ch/digital/schweiz/744582672-hacker-legen-einzig-zeitungspapierfabrik-der-schweiz-lahm-mit-folgen>

Hackerangriff auf die Rothenburger Auto AG Group

Die Auto AG Group mit Sitz in Rothenburg wurde Opfer eines Hackerangriffs. Die Täterschaft ist bisher unbekannt.

27.08.2019, 17.26 Uhr

Merken Drucken Teilen



Das Gebäude der Auto AG Group in Rothenburg. (Bild: Nadia Schärli, Rothenburg, 16. April 2019)

<https://www.srf.ch/news/schweiz/cyberkriminalitaet-hackerangriff-auf-die-gemeinde-montreux>

SRF-Digitalredaktor Reto Widmer zum Hackerangriff

Aus SRF 4 News aktuell vom 11.10.2021.

Quelle: <https://www.srf.ch/news/schweiz/cyberkriminalitaet-hackerangriff-auf-die-gemeinde-montreux>

News > Schweiz >

Cyberkriminalität

Hackerangriff auf die Gemeinde Montreux

Montag, 11.10.2021, 08:17 Uhr

Aktualisiert um 11:33 Uhr



Dieser Artikel wurde 4-mal geteilt.

- Die Waadtländer Gemeinde Montreux ist Ziel eines Cyberangriffs geworden.
- Die Attacke sei am Sonntagmorgen entdeckt worden, teilte die Gemeinde mit. Die Grösse des Angriffs und der Schaden können erst jetzt eingeschätzt werden, teilt die Gemeinde mit.

SPAM-MAILS

Hackerangriff auf Apotheker

APOTHEKE ADHOC, 11.01.2014 09:37 Uhr



Hackerangriff auf Apotheker

Gefälschte E-Mail: Ein Hacker will mit Daten aus dem Postfach eines Apothekers Kasse machen.

Foto: APOTHEKE ADHOC

Berlin - Nach einem Hackerangriff wurde einem Apotheker aus Niedersachsen nicht nur das Passwort geknackt – ein bislang Unbekannter hat auch im Namen von Dr. Rainer Camehn in einer E-Mail um Geld gebeten. Noch ist der Hackerangriff auf das Postfach des

Die Sorgfaltspflichten der Führungskräfte und Mitarbeiter im IT-Betrieb

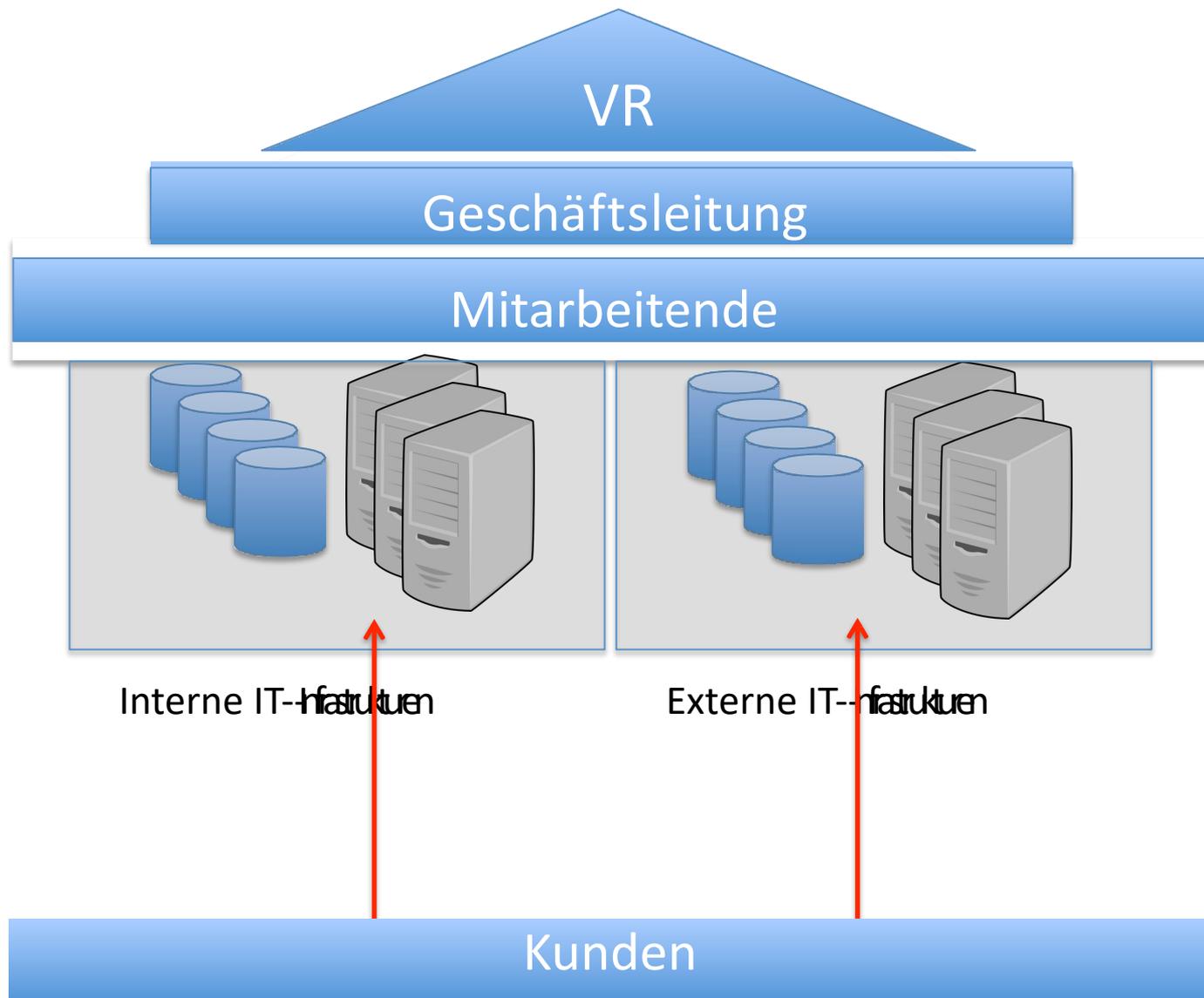
VR - Verwaltungsrat
Strategische Führung

Unternehmung

GL – Geschäftsleitung
Operative Führung

Mitarbeitende
Leistungserbringende

Aktionäre – Aktionariat
Oberstes Organ

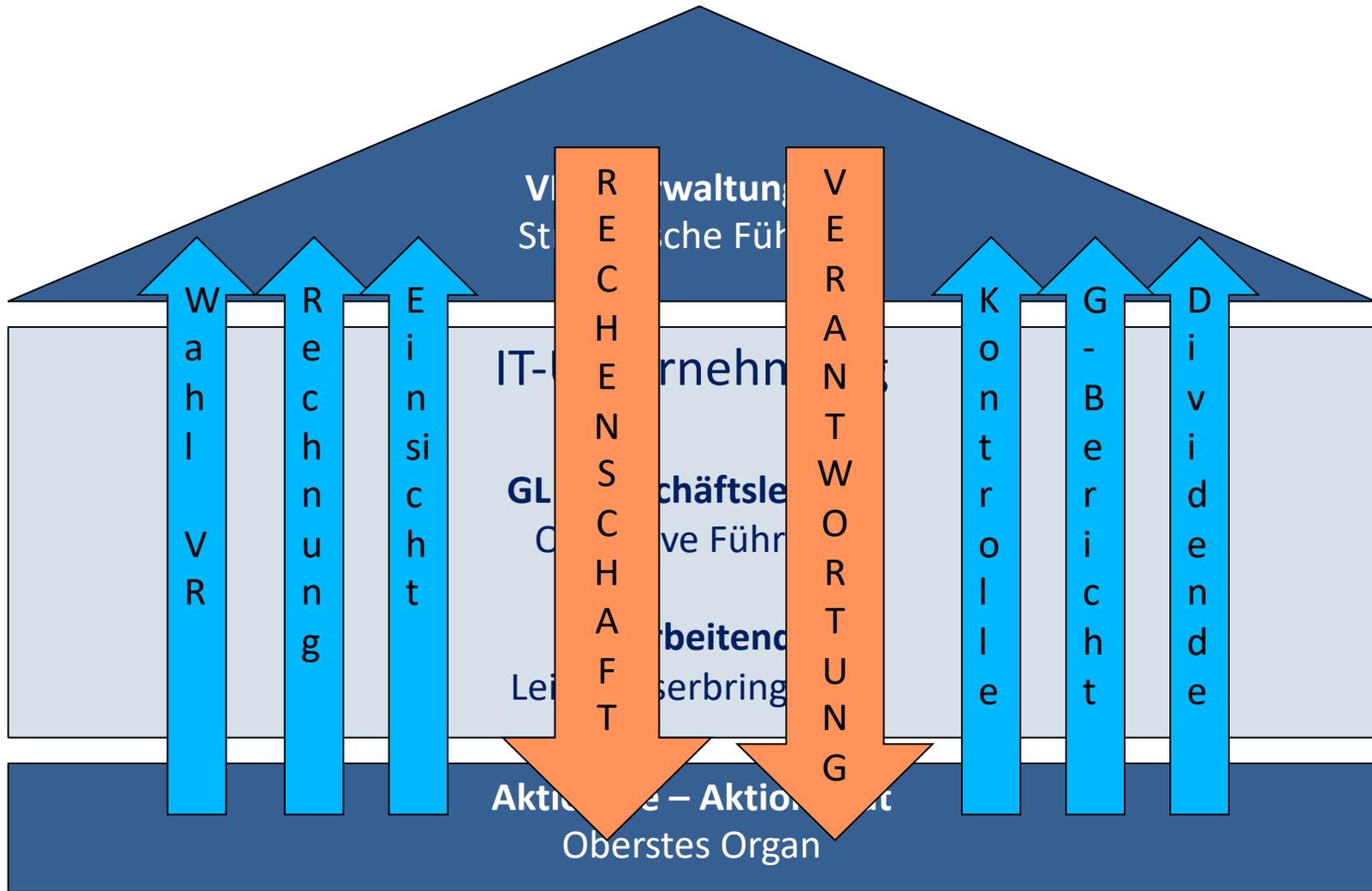


Die gesetzlichen Grundlagen zur Unternehmensführung

Die Generalversammlung der Aktionäre

Aktionäre – Aktionariat
Oberstes Organ





Dritter Abschnitt: Organisation der Aktiengesellschaft

A. Die Generalversammlung

Art. 698

I. Befugnisse

¹ Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- 3.³⁹² die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.³⁹³

Aktionäre – Aktionariat
Oberstes Organ

Zweiter Abschnitt: Rechte und Pflichten der Aktionäre

Art. 660³²⁴

A. Recht auf
Gewinn- und
Liquidations-
anteil

I. Im
Allgemeinen

¹ Jeder Aktionär hat Anspruch auf einen verhältnismässigen Anteil am Bilanzgewinn, soweit dieser nach dem Gesetz oder den Statuten zur Verteilung unter die Aktionäre bestimmt ist.

² Bei Auflösung der Gesellschaft hat der Aktionär, soweit die Statuten über die Verwendung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft nichts anderes bestimmen, das Recht auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis der Liquidation.

Aktionäre – Aktionariat
Oberstes Organ



VR - Verwaltungsrat
Strategische Führung

Der Verwaltungsrat

Oberste strategische Führung

Teil 2

Compliance-Vorgaben im Allgemeinen

Allgemeine gesetzliche Grundlagen



VR - Verwaltungsrat Strategische Führung

Art. 716a⁴³⁰

2. Unübertragbare Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes⁴³¹ sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

² Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

VR - Verwaltungsrat
Strategische Führung

B. Der Verwaltungsrat⁴¹⁴

5. die Obergaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

Compliance-Verantwortung

VR - Verwaltungsrat
Strategische Führung

B. Der Verwaltungsrat⁴¹⁴

Art. 717⁴³³

IV. Sorgfalts-
und Treuepflicht

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.

² Sie haben die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

vom 30. März 1911 (Stand am 1. Juli 2015)

III. Haftung für
Verwaltung,
Geschäfts-
führung und
Liquidation

Art. 754⁴⁸⁸

1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

2 Wer die Erfüllung einer Aufgabe befugterweise einem anderen Organ überträgt, haftet für den von diesem verursachten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Unterrichtung und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.



Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

Urteilkopf

139 III 24

4. Auszug aus dem Urteil der I. zivilrechtlichen Abteilung i.S. A. und Mitb. gegen X. AG
(Beschwerde in Zivilsachen)
4A_375/2012 vom 20. November 2012

Regeste a

Art. 754 OR; aktienrechtliche Verantwortlichkeit.

Haftung des Verwaltungsrats für die Kosten eines erfolglos geführten Prozesses über die Eintragung von Namenaktien im Aktienbuch der Gesellschaft, in dem erkannt wurde, die Verweigerung der Eintragung sei nicht im Interesse der Gesellschaft erfolgt und habe gegen das Gleichbehandlungsgebot der Aktionäre sowie gegen das Rechtsmissbrauchsverbot verstossen (E. 3).



Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

3.2 Nach Art. 717 Abs. 1 OR müssen die Mitglieder des Verwaltungsrats, sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der

Gesellschaft in guten Treuen wahren. Die gesetzlich normierte Treuepflicht verlangt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats ihr Verhalten am Gesellschaftsinteresse ausrichten. Für die Sorgfalt, die der Verwaltungsrat bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft aufzuwenden hat, gilt ein objektiver Massstab. Die Verwaltungsräte sind zu aller Sorgfalt verpflichtet und nicht nur zur Vorsicht, die sie in eigenen Geschäften anzuwenden pflegen (**BGE 122 III 195 E. 3a S. 198; BGE 113 II 52 E. 3a S. 56**). Das Verhalten eines Verwaltungsratsmitglieds wird deshalb mit demjenigen verglichen, das billigerweise von einer abstrakt vorgestellten, ordnungsgemäss handelnden Person in einer vergleichbaren Situation erwartet werden kann (PETER BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl. 2009, § 13 N. 575).

Die Sorgfalt richtet sich nach dem Recht, Wissensstand und den Massstäben im Zeitpunkt der fraglichen Handlung oder Unterlassung. Bei der Beurteilung von Sorgfaltspflichtverletzungen hat mithin eine ex ante Betrachtung stattzufinden (vgl. Urteile 4A_74/2012 vom 18. Juni 2012 E. 5.1; 4A_467/2010 vom 5. Januar 2011 E. 3.3; BERNARD CORBÖZ, in: Commentaire romand, Code des obligations, Bd. II, 2008, N. 22 zu **Art. 754 OR**; GERICKE/WALLER, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht, Bd. II, 4. Aufl. 2012, N. 31c zu **Art. 754 OR**; WATTER/PELLANDA, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht, Bd. II, 4. Aufl. 2012, N. 6 zu **Art. 717 OR**).

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

vom 30. März 1911 (Stand am 1. Januar 2016)

Beweislastumkehr

III. Haftung für
Verwaltung,
Geschäfts-
führung und
Liquidation

sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Unterrichtung und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Sorgfalt in der Auswahl	=	Evaluieren
Sorgfalt in der Unterrichtung	=	Kommandieren
Sorgfalt in der Überwachung	=	Kontrollieren
Sorgfalt in der Verbesserung	=	Korrigieren



Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

Die Sorgfalt richtet sich nach dem Recht, Wissensstand und den Massstäben im Zeitpunkt der fraglichen Handlung oder Unterlassung.

Grobe Fahrlässigkeit

Notwendige
Sorgfalt nicht
beachtet

Gesetze

Standards & Normen

Branchenrisiken / Technologie

Meineimpfung.ch

Das BAG ist nicht verantwortlich – **ist das wirklich so?**



- Datensicherheit: Rein Sache der privaten Stiftung
- Nie über Sicherheitslücken informiert worden
- Im Stiftungsrat sitzt die Leiterin der Sektion Infektionskontrolle (in privater Funktion)
- Eidg. Finanzkontrolle ist Revisionsstelle

<https://www.srf.ch/play/radio/echo-der-zeit/audio/datenschutzprobleme-bei-der-plattform-meineimpfungen-ch?id=fbbd88e3-0b77-4a1e-8c53-38cd4a92b443>

Standards und Normen

**Bundesgesetz
betreffend die Ergänzung
des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
(Fünfter Teil: Obligationenrecht)**

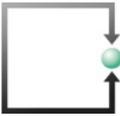
vom 30. März 1911 (Stand am 1. Januar 2016)

Art. 962 OR

4 Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan ist für die Wahl des anerkannten Standards zuständig, sofern die Statuten, der Gesellschaftsvertrag oder die Stiftungsurkunde keine anderslautenden Vorgaben enthalten oder das oberste Organ den anerkannten Standard nicht festlegt.



swiss code of best practice for corporate governance



Swiss Code of Best Practice

Seit dem 1. Juli 2002 existiert zudem der **Swiss Code of Best Practice** (oder "*Swiss Code*") vom Dachverband der Schweizer Wirtschaft (**economiesuisse**). Dieser listet Verhaltensregeln auf, die für eine vorbildliche Corporate Governance notwendig sind. Die Anwendung des Codes basiert auf Freiwilligkeit. Dieser Swiss Code of Best Practice wurde 2007 um zehn Empfehlungen zur Vergütung von Verwaltungsräten und oberstem Management erweitert.^[8]

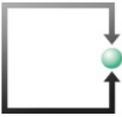


Aufgaben des Verwaltungsrats

9

Der von den Aktionären gewählte Verwaltungsrat nimmt die Oberleitung und Oberaufsicht der Gesellschaft bzw. des Konzerns wahr.

- Der Verwaltungsrat bestimmt die strategischen Ziele, die generellen Mittel zu ihrer Erreichung und die mit der Führung der Geschäfte zu beauftragenden Personen.
- Der Verwaltungsrat prägt die Corporate Governance und setzt diese um.
- Er sorgt in der Planung für die grundsätzliche Übereinstimmung von Strategie, Risiken und Finanzen.
- Der Verwaltungsrat lässt sich vom Ziel der nachhaltigen Unternehmensentwicklung leiten.



Umgang mit Risiken und Compliance, internes Kontrollsystem

20

Der Verwaltungsrat sorgt für ein dem Unternehmen angepasstes Risikomanagement und ein internes Kontrollsystem. Das Risikomanagement bezieht sich auf finanzielle, operationelle und reputationsmässige Risiken.

- Das interne Kontrollsystem ist der Grösse, der Komplexität und dem Risikoprofil der Gesellschaft anzupassen.
- Das interne Kontrollsystem deckt, je nach den Besonderheiten der Gesellschaft, auch das Risikomanagement ab.
- Die Gesellschaft richtet eine interne Revision ein. Diese erstattet dem Prüfungsausschuss («Audit Committee») und gegebenenfalls dem Präsidenten des Verwaltungsrats Bericht.



Der Verwaltungsrat trifft Massnahmen zur Einhaltung der anwendbaren Normen (Compliance).

21

- Der Verwaltungsrat ordnet die Funktion der Compliance nach den Besonderheiten des Unternehmens und erlässt geeignete Verhaltensrichtlinien.
- Er orientiert sich dabei an anerkannten Best Practice-Regeln.³
- Der Verwaltungsrat gibt sich mindestens einmal jährlich darüber Rechenschaft, ob die für ihn und das Unternehmen anwendbaren Compliance-Grundsätze hinreichend bekannt sind und ihnen dauernd nachgelebt wird.

Teil 3

Grundlagen des neuen Datenschutz- und Datensicherheitsrechts

(DSGVO und nDSG-CH)



Grundprinzipien des neuen europäischen Datenschutzes (DSGVO)

Entstehungsgeschichte **Europäisches Datenschutzrecht DSGVO**

- Datenschutzrecht stammt in EU und CH aus 1995
- Januar 2012: EU-Kommission schlägt Massnahmen vor zur Aktualisierung und Modernisierung der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG und des Rahmen-beschlusses (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit) 2008/977/JI

Ziel:

EU-weit einheitliche, an das digitale Zeitalter angepasste Regeln für alle EU-Staaten, um Rechtssicherheit zu verbessern und Vertrauen von Bürgerinnen und Bürger in den digitalen Binnenmarkt zu stärken.

Europäischer Gerichtshof EUGH



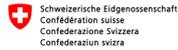
Das Safe-Harbor-Urteil des EuGH und die Folgen

<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/facebook-eugh-103.html>

Die ↗Entscheidung 2000/520 der EU-Kommission aus dem Jahr 2000, mit der das durch Safe Harbor hergestellte Datenschutzniveau als angemessen anerkannt wurde, ist ungültig. Die Kommission hätte vor Inkrafttreten von Safe Harbor ausführlich untersuchen müssen, ob das US-amerikanische Recht ein angemessenes Datenschutzniveau tatsächlich zulässt.

- Der massenhafte Zugriff auf personenbezogene Daten ohne irgendeine Differenzierung, Einschränkung oder Ausnahme verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. (Ziff. 93 des Urteils)
- Feststellung, ob es in den Vereinigten Staaten Vorschriften gibt (Rechtslage und Rechtspraxis), die dazu dienen, etwaige Eingriffe in die Grundrechte der Personen, deren Daten aus der Union in die Vereinigten Staaten übermittelt werden, zu begrenzen.
- Wirksamkeit eines gerichtlichen Rechtsschutzes gegen derartige Eingriffe.

Umsetzung in der CH



[Signature]

[QR Code]

Anhang
**Bundesgesetz
über den Datenschutz**
(Datenschutzgesetz, DSG)

Vorentwurf

vom ...

- Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf lief bis 4. April 2017
- Botschaft des Bundesrates an das Parlament am 15.9.2017
- Behandlung im Nationalrat und Ständerat: Beginn 12.6.2018 NR

- **Parlament hat nDSG am 25.9.2020 verabschiedet**

- Bundesrat hat die Verordnung zum neuen Datenschutzgesetz am 23.6.2021 in Vernehmlassung geschickt. Wurde in der Zwischenzeit überarbeitet und publiziert.

- Der Bundesrat hat Datenschutzgesetz, Verordnung zum Datenschutzgesetz und eine Zertifizierungs-Verordnung am 31.8.2022 **in Kraft gesetzt auf den 1.9.2023**
- <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-90134.html>

Geltungsbereich Bund – Kantone - Private

CH-DSG gilt für

- Bundesbehörden und
- Private (natürliche Personen und Unternehmen)

Kantone erlassen jetzt laufend ihre 26 (!!) neuen kantonalen DSG für ihre

- kantonalen Verwaltungen, ihre eigenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z.B. Spitäler, Gebäudeversicherung, Informatikbetriebe, EW etc.) und
- die Gemeinden.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

101

vom 18. April 1999 (Stand am 3. März 2013)

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

² Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

21
0

vom 10. Dezember 1907 (Stand am I. Juli 2013)

Art. 28³⁰

II. Gegen
Verletzungen
1. Grundsatz

¹ Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.

² Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

Neues EU- und CH-Datenschutzrecht





VERORDNUNGEN

Datenschutz-Grundverordnung ab 2018

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. April 2016

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Verordnungstext mit Erwägungen

4.5.2016

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 119/1

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32016R0679>

I

(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. April 2016

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sowie Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Die Grundsätze und Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sollten gewährleisten, dass ihre Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere ihr Recht auf Schutz personenbezogener Daten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gewahrt bleiben. Diese Verordnung soll zur Vollendung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und einer Wirtschaftsunion, zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, zur Stärkung und zum Zusammenwachsen der Volkswirtschaften innerhalb des Binnenmarkts sowie zum Wohlergehen natürlicher Personen beitragen.
- (3) Zweck der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) ist die Harmonisierung der Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Datenverarbeitung sowie die Gewährleistung des freien Verkehrs personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten.

(172) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert und hat am 7. März 2012 ⁽¹⁾ eine Stellungnahme abgegeben.

(173) Diese Verordnung sollte auf alle Fragen des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung finden, die nicht den in der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ bestimmte Pflichten, die dasselbe Ziel verfolgen, unterliegen, einschließlich der Pflichten des Verantwortlichen und der Rechte natürlicher Personen. Um das Verhältnis zwischen der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie 2002/58/EG klarzustellen, sollte die Richtlinie entsprechend geändert werden. Sobald diese Verordnung angenommen ist, sollte die Richtlinie 2002/58/EG einer Überprüfung unterzogen werden, um insbesondere die Kohärenz mit dieser Verordnung zu gewährleisten —

⁽¹⁾ ABl. C 192 vom 30.6.2012, S. 7.

⁽²⁾ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Ziele

(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.

(2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.

(3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.

Artikel 2

Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

Artikel 98

Überprüfung anderer Rechtsakte der Union zum Datenschutz

Die Kommission legt gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge zur Änderung anderer Rechtsakte der Union zum Schutz personenbezogener Daten vor, damit ein einheitlicher und kohärenter Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung sichergestellt wird. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung solcher Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union und zum freien Verkehr solcher Daten.

Artikel 99

Inkrafttreten und Anwendung

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem 25. Mai 2018.



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1, 97 Absatz 1, 122 Absatz 1 und 173 Absatz 2
der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. September 2017²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Zweck und Geltungsbereich sowie Aufsichtsbehörde des Bundes

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen, über die Personendaten bearbeitet werden.

Verordnung über den Datenschutz (Datenschutzverordnung, DSV)

vom 31. August 2022

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 8 Absatz 3, 10 Absatz 4, 12 Absatz 5, 16 Absatz 3, 25 Absatz 6, 28 Absatz 3, 33, 59 Absätze 2 und 3 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹ (DSG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Datensicherheit

Art. 1 Grundsätze

¹ Zur Gewährleistung einer angemessenen Datensicherheit müssen der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter den Schutzbedarf der Personendaten bestimmen und die im Hinblick auf das Risiko geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen festlegen.

² Der Schutzbedarf der Personendaten wird nach den folgenden Kriterien beurteilt:

Verordnung über Datenschutzzertifizierungen (VDSZ)

vom 31. August 2022

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹ (DSG),

verordnet:

1. Abschnitt: Zertifizierungsstellen

Art. 1 Anforderungen

¹ Stellen, die Datenschutzzertifizierungen nach Artikel 13 DSG durchführen (Zertifizierungsstellen), müssen akkreditiert sein. Die Akkreditierung richtet sich nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996² (AkkBV), soweit die vorliegende Verordnung keine abweichenden Vorschriften enthält.



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020

Art. 2 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die Bearbeitung von Personendaten natürlicher Personen durch:

a. private Personen;

b. Bundesorgane.

Unternehmen sind auch private Personen

Kantone erlassen 26 Kantons-DSG

² Es ist nicht anwendbar auf:

- Personendaten, die von einer natürlichen Person ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet werden;
- Personendaten, die von den eidgenössischen Räten und den parlamentarischen Kommissionen im Rahmen ihrer Beratungen bearbeitet werden;

Streichung: Schutz der Daten
juristischer Personen

natürlicher Personen

Territorialer Geltungsbereich von DSGVO und nDSG

Marktortprinzip

Angebot an Bürger in EU - Aufenthalt in EU - BEOBACHTEN

Art. 3 DSGVO

Räumlicher Anwendungsbereich

- (2) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht
- a) betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;
- b) das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.

Anknüpfungspunkt 1

Angebot von Waren und Dienstleistungen (Art. 3 Abs. 2 lit.a DSGVO)

Anknüpfungspunkt 2

Überwachung des Verhaltens von Personen in der EU (Art. 3 Abs. 2 lit.b DSGVO)



Anknüpfungspunkt 1

Waren und Dienstleistungen anbieten

(Art. 3 Abs. 2 lit.a DSGVO)

- wenn der **VERANTWORTLICHE** oder der **AUFTRAGSVERARBEITER**
- **WAREN** oder **DIENSTLEISTUNGEN**
- **offensichtlich in der EU anbieten**

- **Ausrichtung auf EU-Markt muss deutlich erkennbar sein**
- **Aktiv auf das Anbieten von Waren und Dienstleistungen ausgerichtet sein**
- **Unabhängig davon, ob gegen Geld oder kostenlos**
- **Offensichtlich:** reines Bereitstellen eines Internetauftritts oder Publizieren einer E-Mail-Adresse genügt nicht
 - **Spezifische Aktivitäten (Folgefolien)**

Art. 3 DSGVO

- Erweiterter Anwendungsbereich gegenüber RL 95/46/EG
- Extraterritoriale Anwendung (EuGH 2014: Google Spanien)

- Kriterium **Niederlassung**

Wenn der VERANTWORTLICHE seine Niederlassung in der EU hat, unabhängig davon wo die Datenbearbeitung stattfindet. (§ 3 Abs. 1 DSGVO)

- Kriterium **Zielmarkt**

AUFENTHALT der von Datenbearbeitung betroffenen Person in der EU (§ 3 Abs. 2 DSGVO)

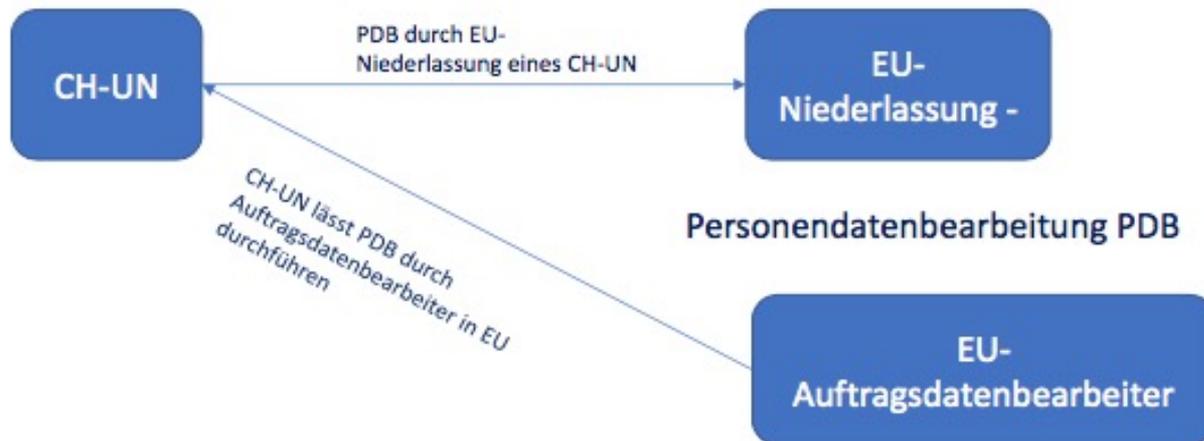
DER AUFENTHALT des Verantwortlichen ist ausserhalb EU, aber die Datenbearbeitung betrifft Waren oder Dienstleistungen, die für Personen in der EU bestimmt sind oder die Bearbeitung betrifft Beobachtung des Verhaltens einer betroffenen Personen, soweit deren Verhalten in der Union erfolgt (Achtung Cookieinsatz).

Territoriale Geltung für CH-Unternehmen

Artikel 3

Räumlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.



PDB: Personendatenverarbeitung

Territoriale Geltung für CH-Unternehmen (4)

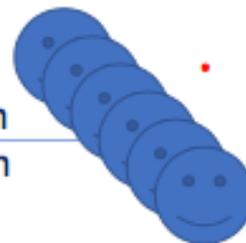
Markortprinzip in Onlinehandel

- (2) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht
- a) betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;
 - b) das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.

Territoriale Geltung für CH-Unternehmen (5)

CH-UN
Onlineshop

CH-Onlineshop: Angebot von
Waren oder Dienstleistungen
an EU-Bürger



- EU-Konsumentenrecht
- Gerichtsstand am Wohnsitz in EU-Land

Eher unproblematisch

- Zugänglichkeit einer E-Mailadresse
- Verwendung der Sprache des Ziellandes

Problematisch (insbesondere in Kombination)

- Sprache oder Währung in Verbindung mit Möglichkeit zur Bestellung von Waren in dieser Sprache oder Währung
- Reklame mit Kundenfeedback von EU-Konsumenten
- Gezielte Werbung an Kunden in bestimmten EU-Staaten (Ferienangebote an Italiener)
- Angabe von Versandkosten in einzelne EU-Länder
- Lieferhinweise für EU-Lieferungen
- Vorgaben für Abwicklung von Bestellungen in EU-Länder
- Angabe einer Bankverbindung in EU-Land
- Hinweise auf Rechtsvorschriften von EU-Ländern
- Betreiben einer Webseite mit einer länderspezifischen Top-Level-Domain

Anknüpfungspunkt 2

Überwachen des Verhaltens einer Person in EU
(Art. 3 Abs. 2 lit.b DSGVO)

- wenn der **VERANTWORTLICHE**
 - **die Internetaktivitäten des BETROFFENEN**
 - **nachvollzieht, einschliesslich der möglichen nachfolgenden Verwendung von Techniken zur Verarbeitung personenbezogener Daten,**
 - **durch die von einem BETROFFENEN ein PROFIL erstellt wird,**
 - **das Grundlage für ihn betreffende Entscheidungen bildet oder**
 - **anhand dessen seine persönliche Verhaltensweisen oder**
 - **Gepflogenheiten analysiert oder vorausgesagt werden sollen.**

Anknüpfungspunkt 2

Überwachen des Verhaltens einer Person in EU (Art. 3 Abs. 2 lit.b DSGVO)

- Wenn Internetaktivitäten von betroffenen Personen nachvollzogen werden
 - Erstellung von Persönlichkeitsprofilen
 - Wenn diese Grundlage für eine Entscheidung der betroffenen Personen bilden
 - Anhand derer die Vorlieben, Verhaltensweisen oder Gepflogenheiten analysiert oder vorausgesagt werden (ErwGr. 24)
- Wenn Tracking-Cookies eingesetzt werden
- Wenn Social media Plugins eingesetzt werden
- Wenn Browser Fingerprints eingesetzt werden



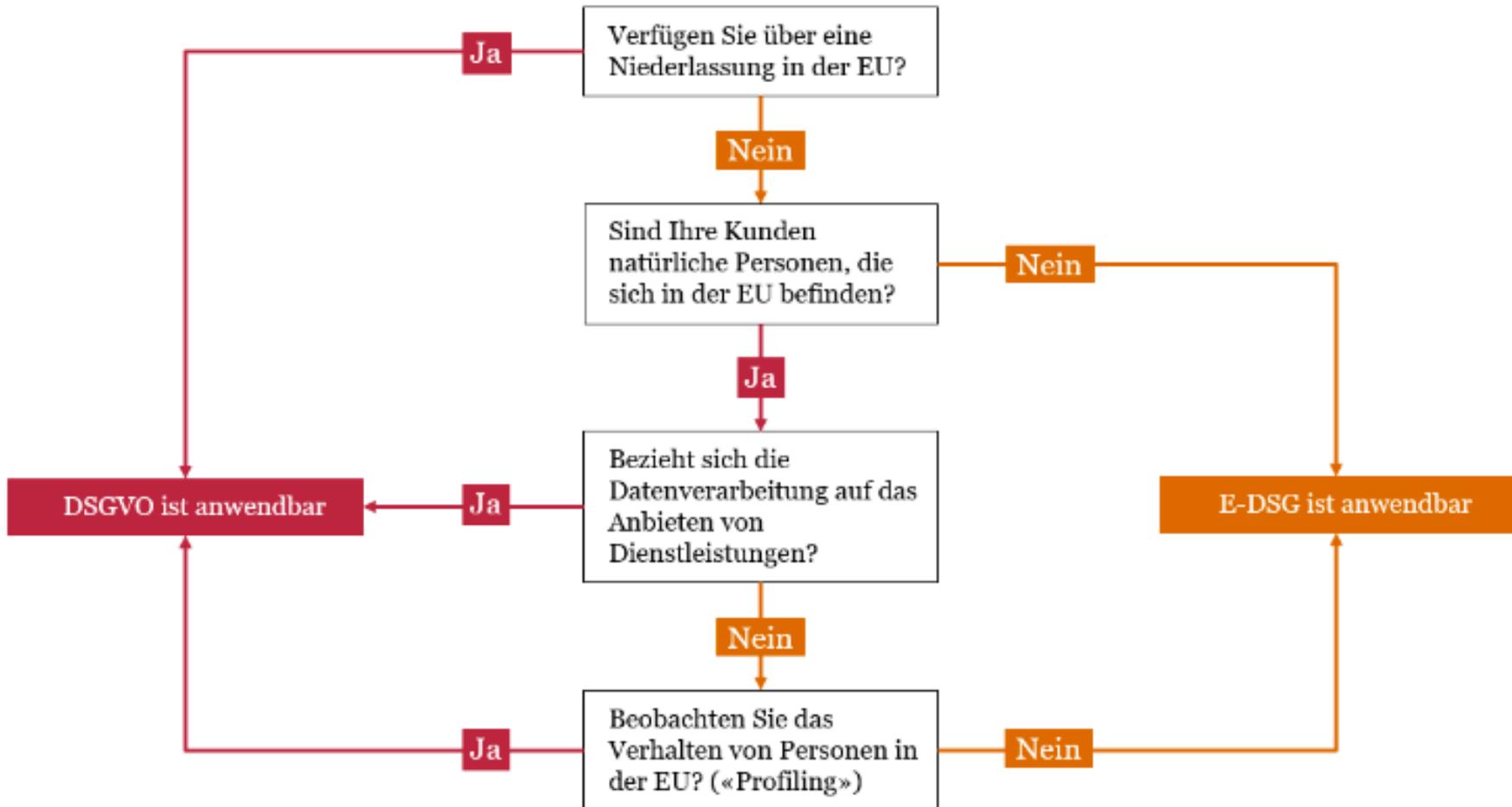
Tracking – Cookies etc.

Die meisten Internetseiten setzen heute standardmässig Analysetools jeder Ausprägung ein (z.B. Google-Analytics, Google Fonts etc.) ein.

Das ist BEOBACHTEN von BETROFFENEN

- **Analysetools abschalten**
- **Neue Datenschutzbestimmungen (DSB) verfassen,**
 - **Transparenz- und Koppelungsverbot sicherstellen,**
 - **Widerruf einbinden und**
 - **AUSDRÜCKLICHES EINVERSTÄNDNIS via clickwrapping (z.T. schon auf der Eintrittsseite) abholen und speichern.**

Entscheidungsbaum Geltungsbereich



Quelle: https://www.pwc.ch/de/publications/2018/Datenschutz_in_der_Schweiz.pdf

Personendaten

Kategorien



2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Begriffe und Grundsätze

Art. 5 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Personendaten*: alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen;
- b. *betroffene Person*: natürliche Person, über die Personendaten bearbeitet werden;
- c. *besonders schützenswerte Personendaten*:
 - 1. Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten,
 - 2. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie,
 - 3. genetische Daten,
 - 4. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren,
 - 5. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
 - 6. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe;
- d. *Bearbeiten*: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten;
- e. *Bekanntgeben*: das Übermitteln oder Zugänglichmachen von Personendaten;

1

2

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Begriffe und Grundsätze

Art. 5 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

f. *Profiling*: jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;

3a

g. *Profiling mit hohem Risiko*: Profiling, das ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, indem es zu einer Verknüpfung von Daten führt, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt;

3b

Verantwortlicher

Art. 4 §7 DSGVO / Art. 5 Lit. j nDSG

Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen 1. Abschnitt: Begriffe und Grundsätze

Art. 5 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- j. **Verantwortlicher**, private Person oder Bundesorgan, die oder das allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet;

Art. 6 Grundsätze

5 Wer Personendaten bearbeitet, muss sich über deren Richtigkeit vergewissern. Sie oder er muss alle angemessenen Massnahmen treffen, damit die Daten berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind. Die Angemessenheit der Mass-

Auftragsbearbeiter (nDSG)
Auftragsverarbeiter (DSGVO)

Art. 4 §8 DSGVO / Art. 5 Lit. k und Art. 9 nDSG

**Bundesgesetz
über den Datenschutz**
(Datenschutzgesetz, DSG)

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen **1. Abschnitt: Begriffe und Grundsätze**

Art. 5 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

k. *Auftragsbearbeiter*: private Person oder Bundesorgan, die oder das im Auftrag des Verantwortlichen Personendaten bearbeitet.

Auslagerung der Datenbearbeitung (inkl. Cloud-Computing)

Art. 9 **Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter**

¹ Die Bearbeitung von Personendaten kann vertraglich oder durch die Gesetzgebung einem Auftragsbearbeiter übertragen werden, wenn:

- a. die Daten so bearbeitet werden, wie der Verantwortliche selbst es tun dürfte; und
- b. keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet.

² Der Verantwortliche muss sich insbesondere vergewissern, dass der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten.

³ Der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung des Verantwortlichen einem Dritten übertragen.

⁴ Er kann dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen wie der Verantwortliche.

Art. 28 (1) DSGVO / 9 nDSG

Zusammenarbeit mit Auftragsverarbeiter

Erfolgt eine **Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen**,

so arbeitet dieser nur mit **Auftragsverarbeitern** zusammen,

- die **hinreichend Garantien** dafür bieten,
- dass **geeignete technische und organisatorische Massnahmen** so durchgeführt werden,
- dass die **Verarbeitung im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO** erfolgt und
- der **Schutz der Rechte der Betroffenen gewährleistet** ist.

Alle Verträge mit Auftragsverarbeitern müssen überprüft und allenfalls angepasst werden.

Wer personenbezogene Daten an beizuzogene Service-Provider auslagert, **muss einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag (ADV) mit einem Service Level Agreement für TOM's (technische und organisatorische Massnahmen – SLA TOM)** abschliessen und vorweisen können.

Art. 28 (2 und 3a-h) DSGVO / 9 nDSG

Zusammenarbeit mit Auftragsverarbeiter

Verantwortlicher braucht (neue) Verträge (ausdrücklich in Art. 28 Abs. 3 DSGVO) mit **Auftragsverarbeiter**, welche

- im Detail die aus der Datenschutz-Folgeabschätzung abgeleiteten organisatorischen oder technischen **Massnahmen vertraglich überbinden**,
- **Selber notwendige und aktuelle Massnahmen sicherstellt**,
- Gegenstand und Dauer der Verarbeitung regelt (3),
- Art und Zweck der Verarbeitung regelt (3),
- Nur auf dokumentierte Weisung verarbeitet (3a),
- Bearbeitende Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet werden (3b),
- Art der personenbezogenen Daten festlegt (3),
- Kategorien betroffener Personen festlegt (3),
- die **Rechte und Pflichten des Auftragsverarbeiters** dafür **statuiert**,
- die **Service Levels** für die Massnahmen **definiert**,
- die **Gewährleistung** des Auftragsverarbeiters **festlegt**,
- die **Informationspflichten** bei Verletzungen regelt,
- die **Haftung** des Auftragsverarbeiters **definiert**,
- ein **jederzeitiges Auditrecht** (Kontrollrecht bez. Einhaltung der vertraglichen Auflagen) **sicherstellt**.

Ausdrückliche Einwilligung

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

Art. 6 Grundsätze

⁶ Ist die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen nach angemessener Information freiwillig erteilt wird.

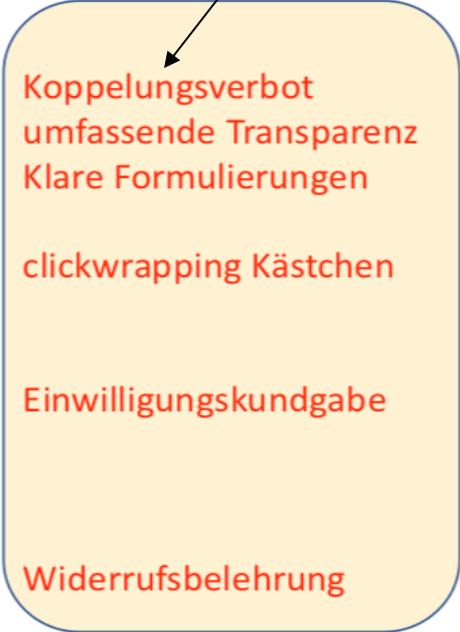
⁷ Die Einwilligung muss ausdrücklich erfolgen für:

- a. die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten;
- b. ein Profiling mit hohem Risiko durch eine private Person; oder
- c. ein Profiling durch ein Bundesorgan.

Ausdrückliche Einwilligung

Art. 4 § 11 DSGVO / Art. 6 Abs. 6 nDSG

- **Ausdrückliche Einwilligung** ist
 - jede **freiwillig** für den bestimmten Fall,
 - in **informierter** Weise und
 - **unmissverständlich** abgegebene Willensbekundung
 - in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden **Handlung**,
 - mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten **einverstanden** ist.
 - Die ausdrückliche Einwilligung ist **jederzeit widerrufbar** (Betroffenenrechte → eingeschränkte Nutzung → Anspruch auf Löschung meiner gespeicherten und verarbeiteten personenbezogenen Daten).



Koppelungsverbot
umfassende Transparenz
Klare Formulierungen
clickwrapping Kästchen
Einwilligungskundgabe
Widerrufsbelehrung

Koppelungsverbot – „Leistung nur bei Einwilligung“

Das **Koppelungsverbot** ist in Art. 7 Abs. 4 DSGVO geregelt und besagt:

«Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in grösstmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschliesslich der **Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.**»

Oberste Gerichtshof in Österreich (OGH) in seinem Urteil zum Koppelungsverbot der DSGVO (Urteil vom 31.08.2018, Az.: 6Ob140/18h). Er stellte fest, dass

«[..] eine Einwilligung **nicht als freiwillig** erteilt gilt, wenn zu verschiedenen Verarbeitungsvorgängen von personenbezogenen Daten **nicht gesondert eine Einwilligung erteilt werden kann**, obwohl dies im Einzelfall angebracht ist, oder wenn die Erfüllung eines Vertrags, einschliesslich der **Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung abhängig ist, obwohl diese Einwilligung für die Erfüllung nicht erforderlich ist.**»

Wir sind für Sie da! Unsere Hilti Stores sind bundesweit für Sie geöffnet **Mehr >**

NEUPRODUKTE & INNOVATIONEN

Entdecken Sie unsere neuesten Hilti Produktinnovationen

[Zu den Neuprodukten >](#)



PROFITIEREN SIE VON PERSONALISIERTEN WEBANGEBOTEN - DURCH DEN GEZIELTEN EINSATZ VON COOKIES

Mit Ihrer Erlaubnis nutzt Hilti Cookies, um die Verwendung unsere Webseiten/Apps einfacher und komfortabler für Sie zu machen.

[COOKIE-EINSTELLUNGEN ANNEHMEN](#)

[WÄHLEN SIE IHRE INDIVIDUELLEN COOKIE-EINSTELLUNGEN](#)

PRODUKT

IHRE COOKIE-EINSTELLUNGEN



Mit Hilfe von Cookies können wir speziell für Sie ausgewählte Inhalte auf unseren Webseiten/Apps bereitstellen.

Mehr erfahren >

Performance Cookies

Performance Cookies helfen uns zu verstehen, wie Sie unsere Webseiten und Apps verwenden. Wir nutzen diese Erkenntnisse, um das Verwenden unserer Webangebote für Sie noch einfacher und komfortabler zu gestalten.

- Individualisierte ID
- Pseudonymisierte ID
- Anonymisierte Cookies

Marketing Cookies

Marketing Cookies ermöglichen es uns, für Sie passende Anzeigen auf von Ihnen verwendeten Webseiten und Apps anzuzeigen. In der Regel werden Sie dort auch dann Anzeigen eingeblendet sehen, wenn Sie Marketing Cookies nicht erlauben. In diesem Fall sind die Anzeigen nur allgemeiner Natur. Sie weisen nicht gezielt auf für Sie relevante Angebote hin.

Ja Nein

Social Media Cookies

Mit Social Media Cookies ermöglichen Sie uns, für Sie passende Hilti Angebote in Ihren bevorzugten sozialen Netzwerken anzuzeigen. In der Regel werden Sie dort auch dann Anzeigen eingeblendet sehen, wenn Sie Social Media Cookies nicht erlauben. In diesem Fall sind die Anzeigen nur allgemeiner Natur. Sie weisen nicht gezielt auf für Sie relevante Angebote hin.

Ja Nein

**SPEICHERN &
WEITER**

ODU
TIONnsere
onen

en >

SWÄHLE

n...

ESTE

r(n) dir
korb ü

t.-Nr. 3



ABO



Suche



Aktiven Wissen Gesundheit Kultur Panorama Sport Digital Reisen Auto Immobilien Video Gu



Einstellungen zum Datenschutz

Wir tauschen personenbezogene Daten, wie z.B. IP-Adressen, mit [Drittanbietern](#) aus, die uns helfen, unser Webangebot zu verbessern, zu finanzieren sowie personalisierte Inhalte darzustellen. Hierfür werden von uns und unseren Partnern Technologien wie Cookies verwendet. Um bestimmte Dienste verwenden zu dürfen, benötigen wir Ihre Einwilligung. Indem Sie „Akzeptieren“ Klicken, stimmen Sie (jederzeit widerruflich) dieser Datenverarbeitung zu. Unter „Einstellungen“ können Sie Ihre Einstellungen ändern oder die Datenverarbeitung ablehnen. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#) und im [Impressum](#).

Sie können Ihre Präferenzen jederzeit anpassen, indem Sie auf den Link im Footer klicken.

Wir verwenden Ihre Daten für:

Informationen auf einem Gerät speichern und/oder abrufen ^

Für die Ihnen angezeigten Verarbeitungszwecke können Cookies, Geräte-Kennungen oder andere Informationen auf Ihrem Gerät gespeichert oder abgerufen werden.

Personalisierte Anzeigen und Inhalte, Anzeigen- und Inhaltsmessungen, Erkenntnisse über Zielgruppen und Produktentwicklungen ^

Anzeigen und Inhalte können basierend auf einem Profil personalisiert werden. Es können mehr Daten hinzugefügt werden, um Anzeigen und Inhalte besser zu personalisieren. Die Performance von Anzeigen und Inhalten kann gemessen werden. Erkenntnisse über Zielgruppen, die die Anzeigen und Inhalte betrachtet haben, können abgeleitet werden. Daten können verwendet werden, um Benutzerfreundlichkeit, Systeme und Software aufzubauen oder zu verbessern.

Funktional, Analytik, Werbung (nicht IAB-Anbieter), Soziale Medien und strikt erforderliche Cookies ^

Daten können verwendet werden, um ein verbessertes Benutzererlebnis zu ermöglichen, um relevante

[Einstellungen](#)[Akzeptieren](#)

87



Kostenlos weiterlesen

DER TAGESSPIEGEL

Wir benötigen Ihre Zustimmung

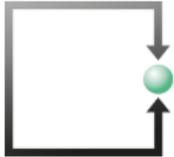
Um Ihnen die redaktionellen und werblichen Inhalte anzuzeigen, die Sie wirklich interessieren, werden von uns und unseren Partnern personenbezogene Daten für die genannten Zwecke mittels Cookies und anderen Technologien verarbeitet.

OK

Transparenz ist uns wichtig. Diesen Verarbeitungszwecken stimmen Sie zu:

- Informationen auf einem Gerät speichern und/oder abrufen
- Personalisierte Anzeigen und Inhalte, Anzeigen- und Inhaltsmessungen, Erkenntnisse über Zielgruppen und Produktentwicklungen
- Einbindung von externen Inhalten für journalistische Zwecke

Natürlich geben wir Ihnen auch die Möglichkeit, Ihre Auswahl in den Einstellungen anzupassen und dort auch unsere Partner einzusehen oder Sie können alles ablehnen. Sie können Ihre Einstellungen jederzeit unter Datenschutz anpassen.



Rechtsanwälte
ATTORNEYS @ LAW

FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG

Zugerstrasse 76b | 6340 Baar | Tel. +41 41 727 60 80 | Fax +41 41 727 60 85 | E-Mail sekretariat@fsdz.ch

[i Impressum](#) [🛡️ Datenschutzbestimmungen](#)

[Profil](#) [Kompetenzen ▾](#) [Team](#) [Aktuell](#) [Publikationen](#) [Referenzen](#) [Kontakt](#)

« Zurück zur Übersicht

Voreingestellte Einwilligung in Cookies ist unzulässig

Verfasst am 01.10.2019

Der EuGH hat mit einem Urteil entschieden, dass die voreingestellte Einwilligung in Cookies unzulässig ist. Die Internetnutzer müssen demzufolge beim Besuch von Webseiten dem Setzen der Cookies aktiv zustimmen.

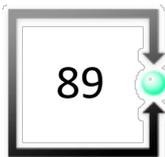
[Weiterlesen](#)



Jetzt anrufen 041 727 60 80
oder E-Mail schreiben

FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG

Zugerstrasse 76b
6340 Baar
Telefon +41 41 727 60 80
Fax +41 41 727 60 85
sekretariat@fsdz.ch
Karte Google Maps



EuGH-Urteil vom 1.10.2019 – Az. C-673/17

(3)

FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG
ZUGERSTRASSE 76b
CH-6340 BAAR
Tel. ++ 41 41 727 60 80
Fax.++ 41 41 727 60 85
praktikanten@fsdz.ch

SO GEHT MAN AM BESTEN MIT
COOKIES UM

7.10.2019

Quelle: <https://www.internetworld.de/technik/cookie/so-geht-am-besten-cookies-um-2136695.html>

Interne Verfasserin: MLaw Milica Stefanovic

Die User müssen nach dem Entscheid des EuGHs dem Setzen der Cookies aktiv zustimmen. Folgend die Erklärung, was eigentlich hinter den Textinformationen steckt und wie man mit ihnen umgehen sollte.

Das Aufräumen schadet nicht. Die Internet-Nutzer sollten die sogenannten Cookies regelmässig löschen. Das Surfen im Netz ist mit Cookies komfortabler. Die Cookies



Lukas Fässler

lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexpert
faessler@fsdz.ch

Carmen De la Cruz

Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel: +41 41 727 60 80
Fax: +41 41 727 60 85
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



Partnerkanzleien:

Böhni Rechtsanwälte GmbH
Roman Böhni
MLaw Rechtsanwalt,
BSc Wirtschaftsinformatik
Tel: ++41 41 541 79 60
roman.boehni@boehnilaw.ch
www.boehnilaw.ch

de la cruz beranek Rechtsanwälte AG
Carmen De la Cruz
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}

Informationspflichten



**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

3. Kapitel: Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsbearbeiters

Art. 19 Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten

¹ Der Verantwortliche informiert die betroffene Person angemessen über die Beschaffung von Personendaten; diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden.

² Er teilt der betroffenen Person bei der Beschaffung diejenigen Informationen mit, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist; er teilt ihr mindestens mit:

- a. die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;
- b. den Bearbeitungszweck;
- c. gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden.

Bearbeitungsverzeichnis
Art. 12 nDSG

Anpassung aller Datenschutzbestimmungen auf Webseiten erforderlich

Meldepflichten

Data Breach Notifications (DSGVO)

§ 33 DSGVO und Art. 24 nDSG



Art. 33 DSGVO

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde

- (1) ¹ Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß [Artikel 55](#) zuständigen Aufsichtsbehörde, **es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.** ² Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

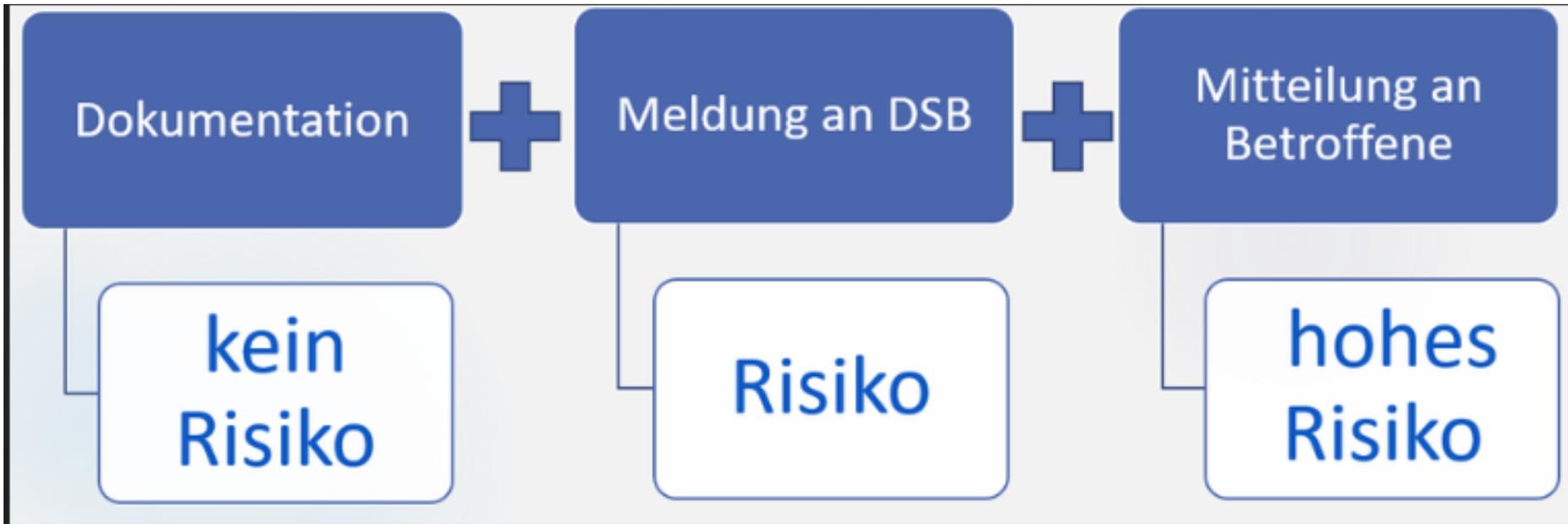
Benachrichtigung an Betroffene

Art. 34 DSGVO

Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

- (1) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung

Meldung und Benachrichtigung nach DSGVO



Meldung und Benachrichtigung nach nDSG

Art. 24 Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

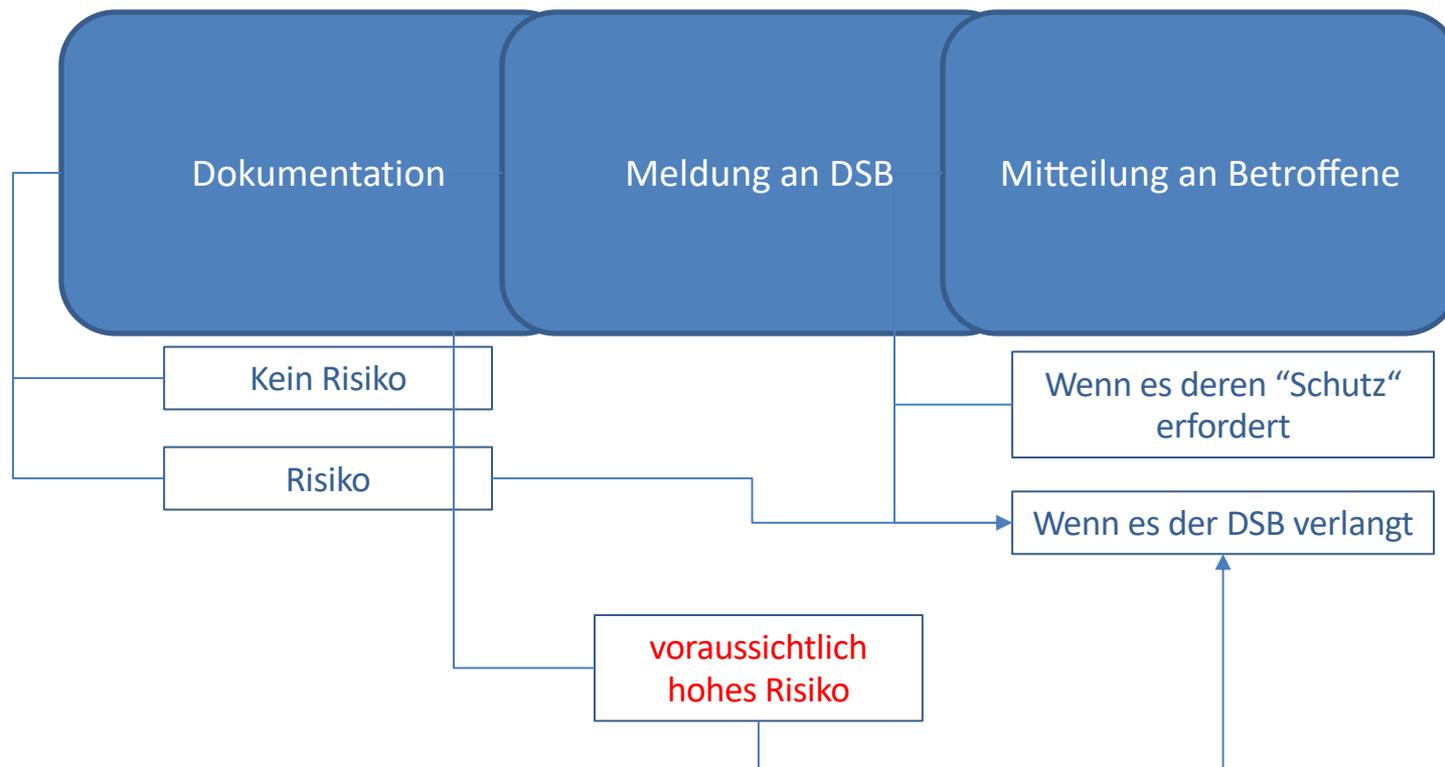
1 Der Verantwortliche meldet dem EDÖB so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt.

3 Der Auftragsbearbeiter meldet dem Verantwortlichen so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit.

4 Der Verantwortliche informiert die betroffene Person, wenn es zu ihrem Schutz erforderlich ist oder der EDÖB es verlangt.

Nicht direkt an Datenschutz-
Aufsichtsbehörden !!

Meldung und Benachrichtigung nach nDSG



Datenschutz-Vertreter

27 DSGVO

Datenschutz-Vertreter nach Art. 27 DSGVO

- (1) In den Fällen gemäß Artikel 3 Absatz 2 benennt der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter schriftlich einen Vertreter in der Union.
- (2) Diese Pflicht gilt nicht für
 - a) eine Verarbeitung, die gelegentlich erfolgt, nicht die umfangreiche Verarbeitung besonderer Datenkategorien im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 oder die umfangreiche Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Artikels 10 einschließt und unter Berücksichtigung der Art, der Umstände, des Umfangs und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt, oder
 - b) Behörden oder öffentliche Stellen.
- (3) Der Vertreter muss in einem der Mitgliedstaaten niedergelassen sein, in denen die betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den ihnen angebotenen Waren oder Dienstleistungen verarbeitet werden oder deren Verhalten beobachtet wird, sich befinden.
- (4) Der Vertreter wird durch den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter beauftragt, zusätzlich zu diesem oder an seiner Stelle insbesondere für Aufsichtsbehörden und betroffene Personen bei sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung als Anlaufstelle zu dienen.

Pflicht zur Bestellung eines EU-Datenschutz-Vertreters für CH-Unternehmen



When trust is on your side

[HOME](#) [DIENSTLEISTUNGEN](#) [URTEILE](#) [INFO](#) [BLOG](#) [ÜBER UNS](#) [KONTAKT](#) [IMPRESSUM](#) [DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN](#)

EU-Datenschutzvertreter nach Art. 27 DSGVO

e-comtrust international ag stellt Ihrem Unternehmen einen Datenschutz-Vertreter gemäss Art. 27 DSGVO in der Europäischen Union zur Seite.

Mit der neuen Datenschutz-Grundverordnung der EU benötigen viele Schweizer Unternehmen, insbesondere Onlineshop-Betreiber, zwingend einen Datenschutz-Vertreter in der EU, wenn sie Waren an Konsumenten in EU-Länder verkaufen, deren Verhalten (mit Cookies oder anderen Marketing-Tools) beobachten oder einen Europäischen Auftragsbearbeiter beauftragen. Der Datenschutz-Vertreter ist Ihre Anlaufstelle für Behörden und betroffene Personen.

[Flyer \(Querformat\)](#)/ [Flyer \(Hochformat\)](#)

Unser Angebot

Mit unserem Angebot verfügt Ihr Unternehmen über die **notwendige Datenschutz-Vertretung in der EU** gemäss Art. 27 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

www.eu-datenschutz-vertreter.ch



**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

2. Abschnitt: Datenbearbeitung durch private Verantwortliche mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland

Art. 14 Vertretung

¹ Private Verantwortliche mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland bezeichnen eine Vertretung in der Schweiz, wenn sie Personendaten von Personen in der Schweiz bearbeiten und die Datenbearbeitung die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Die Bearbeitung steht im Zusammenhang mit dem Angebot von Waren und Dienstleistungen oder der Beobachtung des Verhaltens von Personen in der Schweiz.
- b. Es handelt sich um eine umfangreiche Bearbeitung.
- c. Es handelt sich um eine regelmässige Bearbeitung.
- d. Die Bearbeitung bringt ein hohes Risiko für die Persönlichkeit der betroffenen Personen mit sich.

² Die Vertretung dient als Anlaufstelle für die betroffenen Personen und den EDÖB.

³ Der Verantwortliche veröffentlicht den Namen und die Adresse der Vertretung.

Grundsätze der IT-Sicherheit im neuen Datenschutzrecht



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
1. Abschnitt: Begriffe und Grundsätze

Art. 5 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- h. *Verletzung der Datensicherheit*: eine Verletzung der Sicherheit, die dazu führt, dass Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden;



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

Art. 7 **Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche
Voreinstellungen**

1 Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Datenbearbeitung technisch und organisatorisch so auszugestalten, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden, insbesondere die Grundsätze nach Artikel 6. Er berücksichtigt dies ab der Planung.

2 Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen insbesondere dem **Stand der Technik**, der **Art und dem Umfang der Datenbearbeitung** sowie dem **Risiko**, das die Bearbeitung für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringt, angemessen sein.



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

Art. 8 **Datensicherheit**

1 Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter gewährleisten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine dem Risiko angemessene Datensicherheit.

2 Die Massnahmen müssen es ermöglichen, Verletzungen der Datensicherheit zu vermeiden.

3 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit.

Datenbearbeitungsvertrag mit Auftragsbearbeiter (ADV)



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

Vertrags- und Auditpflichten für Verantwortlichen

Art. 9 **Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter**

¹ Die Bearbeitung von Personendaten kann vertraglich oder durch die Gesetzgebung einem Auftragsbearbeiter übertragen werden, wenn:

- a. die Daten so bearbeitet werden, wie der Verantwortliche selbst es tun dürfte; und
- b. keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet.

² Der Verantwortliche muss sich insbesondere vergewissern, dass der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten.

³ Der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung des Verantwortlichen einem Dritten übertragen.

Verordnung
zum Bundesgesetz über den Datenschutz
(VDSG)

Schutzziele

vom ...

Art. 2 Schutzziele

Soweit angemessen, müssen die Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit folgende Schutzziele erreichen:

- a. **Zugriffskontrolle:** Der Zugriff der berechtigten Personen ist auf diejenigen Personendaten beschränkt, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.
- b. **Zugangskontrolle:** Der Zugang zu den Einrichtungen und Anlagen, in denen Personendaten bearbeitet werden, wird unbefugten Personen verwehrt.
- c. **Datenträgerkontrolle:** Das Lesen, Kopieren, Verändern, Verschieben oder Entfernen von Datenträgern wird unbefugten Personen verunmöglicht.
- d. **Speicherkontrolle:** Unbefugte Eingabe in den Datenspeicher sowie unbefugte Einsichtnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Personendaten wird verhindert.
- e. **Benutzerkontrolle:** Die Benutzung von automatisierten Datenbearbeitungssystemen mittels Einrichtungen zur Datenübertragung durch unbefugte Personen wird verhindert.
- f. **Transportkontrolle:** Bei der Bekanntgabe von Personendaten sowie beim Transport von Datenträgern wird verhindert, dass die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können.

Verordnung
zum Bundesgesetz über den Datenschutz
(VDSG)

vom ...

Schutzziele



- g. Eingabekontrolle:** In automatisierten Systemen kann überprüft werden, welche Personendaten zu welcher Zeit und von welcher Person eingegeben oder verändert wurden.
- h. Bekanntgabekontrolle:** Es kann überprüft werden, wem Personendaten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung bekannt gegeben wurden.
- i. Wiederherstellung:** Die Verfügbarkeit der Personendaten und der Zugang zu ihnen kann bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederhergestellt werden.
- j.** Es wird gewährleistet, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen (**Verfügbarkeit**), auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (**Zuverlässigkeit**) und gespeicherte Personendaten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (**Datenintegrität**).
- k. Erkennung:** Verletzungen der Datensicherheit können rasch erkannt und Massnahmen zur Minderung oder Beseitigung der Folgen eingeleitet werden.

Aktuell	Datenschutz	Öffentlichkeitsprinzip	Dokumentation	Der EDÖB	
---------	-------------	------------------------	---------------	----------	--

[Startseite](#) > [Datenschutz](#) > [Dokumentation](#) > [Leitfäden](#) > Technische und organisatorische Massnahmen

[← Dokumentation](#)

Leitfäden

Wahlen und Abstimmungen

Rechte der betroffenen Personen

Technische und organisatorische Massnahmen des Datenschutzes



 [Leitfaden zu den technischen und organisatorischen Massnahmen zum
Datenschutz](#) (PDF, 1 MB, 21.08.2015)

<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/dokumentation/leitfaeden/technische-und-organisatorische-massnahmen-des-datenschutzes.html>

Leitfaden zu den technischen und organisatorischen Massnahmen des Datenschutzes

August 2015



Wird auf den 1.9.2023
überarbeitet werden

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Begriffe.....	3
Daten-/Informationssicherheit.....	3
Datenschutz.....	3
Informationsschutz.....	3
Personendaten.....	4
Datensammlung.....	4
Zuständigkeiten.....	5
Gesetzliche Grundlagen.....	5
Technische und organisatorische Massnahmen.....	5
Inhalt des Leitfadens.....	6
Schwerpunkt A. Zugang zu den Daten.....	7
A.1 Sicherheit der Räumlichkeiten.....	8
A.2 Sicherheit der Serverräume.....	9
A.3 Sicherheit des Arbeitsplatzes.....	9
A.4 Identifizierung und Authentifizierung.....	10
A.5 Zugang zu den Daten.....	11
A.6 Zugang von ausserhalb der Organisation.....	12
Schwerpunkt B. Lebenszyklus von Daten.....	13
B.1 Datenerfassung.....	14
B.2 Protokollierung.....	14
B.3 Pseudonymisierung und Anonymisierung.....	15
B.4 Verschlüsselung.....	17
B.5 Sicherheit der Datenträger.....	17
B.6 Datensicherung.....	18
B.7 Datenvernichtung.....	18
B.8 Auslagerung von Arbeiten (Bearbeitung durch Dritte).....	19
B.9 Sicherheit und Schutz.....	19
Schwerpunkt C. Datenaustausch.....	21
C.1 Netzsicherheit.....	22
C.2 Verschlüsselung von Mitteilungen.....	22
C.3 Unterzeichnen von Mitteilungen.....	24
C.4 Übergabe von Datenträgern.....	26
C.5 Protokollierung des Datenaustauschs.....	26
Schwerpunkt D. Auskunftsrecht.....	27
D.1 Recht der betroffenen Personen.....	27
D.2 Reproduzierbarkeit der Verfahren.....	28
Hilfsmittel.....	29
Das Bearbeitungsreglement.....	29
Inhalt des Reglements.....	29
Schlussbemerkung.....	30

Selbstdeklaration des SaaS-Anbieters zum Rahmenvertrag für die Bereitstellung und den Betrieb von ärztlichen Fachapplikationen aus der Cloud

4. Organisatorische Massnahmen

Deklaration	Antwort Anbieter	Beilagen / Ergänzung / Bemerkungen / Links
4.1. Der Anbieter stellt dem Kunden eine umfassende Dokumentation zu allen angebotenen SaaS-Dienstleistungen zur Verfügung, welche alle enthaltenen Funktionen beschreibt und umfassend über		

34 Massnahmenvorschläge

5. Technische Massnahmen

Die nachfolgenden Massnahmen sind insbesondere dem Leitfaden des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten für die Bearbeitung von Personendaten im medizinischen Bereich vom Juli 2002 sowie den Minimalanforderungen der FMH für IT-Grundschutz für Praxisärztinnen und Praxisärzte (<https://www.fmh.ch/dienstleistungen/e-health/it-grundschutz.cfm>) entnommen.

Deklaration	Antwort Anbieter	Beilagen / Ergänzung / Bemerkungen / Links
5.1. Erlässt der Anbieter zuhanden des Kunden <u>konkrete</u> Sicherheitsvorgaben, welche dieser umzusetzen und einzuhalten hat? Wenn ja, welche? Kann er dafür die entsprechenden Vorhaben		

20 Massnahmenvorschläge

https://www.fsdz.ch/file-docs/selbstdeklaration_zum_rahmenvertrag_cloudservices_fmh_-_finale_publicationsversion_2-00_-_14-01-2020.pdf

Sanktionen nach DSGVO

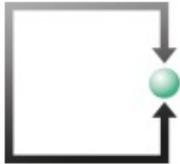


Sanktionen

Aufsichtsbehörden in EU-Ländern

- **Direktes Sanktionierungsrecht** gegenüber UN
- Katalog von Sanktionen (Art. 58 § 2 DSGVO)
 - Mahnung
 - **Verwarnung**
 - **Förmliche Bekanntmachung** der UN und des Verstosses
 - **Vorübergehende Beschränkung** der Datenbearbeitung
 - **Dauerhafte Beschränkung** der Datenbearbeitung
 - **Geldbussen** von bis zu € 20 Mio oder 4% des weltweiten Jahresumsatzes
- Weitergehender Schaden (Schadenersatz und Zinsen) aus einem Gerichtsverfahren bleibt zusätzlich vorbehalten.

<https://fsdz.ch/aktuell/google-muss-50-millionen-euro-datenschutzstrafe-zahlen/253.blog>



Rechtsanwälte
ATTORNEYS @ LAW

FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG

Zugerstrasse 76b | 6340 Baar | Tel. +41 41 727 60 80 | Fax +41 41 727 60 85 |

[i Impressum](#) [🛡️ Datenschutzbestimmungen](#)

[Profil](#) [Kompetenzen](#) - [Team](#) [Aktuell](#) [Publikationen](#) [Referenzen](#) [Kontakt](#)

[« Zurück zur Übersicht](#)

Google muss 50 Millionen Euro Datenschutzstrafe zahlen

Verfasst am 26.01.2019

Die französische Datenschutzbehörde CNIL stellt Verstöße gegen die seit dem 25.5.2018 geltende DSGVO fest und verhängt die bisher höchste Strafe mit Euro 50 Millionen gegen Google.

CNIL bemängelte, die von Google eingeholte Zustimmung zur Anzeige personalisierter Werbung sei nicht gültig, weil die Nutzer nicht ausreichend informiert würden. So sei die Vielfalt der beteiligten Google-Dienste wie YouTube, Google Maps oder der Internet-Suche nicht ersichtlich. Zudem seien Informationen zur Verwendung der erhobenen Daten und dem Speicher-Zeitraum für die Nutzer nicht einfach genug zugänglich, erklärte die Behörde. Sie seien über mehrere Dokumente verteilt und Nutzer müssten sich über mehrere Links und Buttons durchklicken. Zudem seien einige der Informationen unklar formuliert.

Auch CH-Unternehmen betroffen

Informationspflichten aufmerksam wurde und Beschwerde einreichte. Aufgrund der Beschwerde verpflichtete die österreichische Datenschutzbehörde das Schweizer Unternehmen zur nachträglichen Information des Beschwerdeführers und zur Vervollständigung der Information in Ihrer Datenschutzerklärung innert vier Wochen.

Schweizer Hotelbuchungsplattform verletzt die DSGVO-Informationspflicht in Österreich

DIENSTAG, 26. NOVEMBER 2019

Die österreichische Datenschutzbehörde verpflichtet in ihrem Entscheid eine Online-Hotelbuchungsplattform mit Sitz in der Schweiz zur Einhaltung der DSGVO-Informationspflicht. Das Schweizer Unternehmen war den Informationspflichten nur unvollständig nachgekommen und hatte es zudem unterlassen, einen Unionsvertreter zu benennen. Die Anwendbarkeit der DSGVO

Sanktionen

ARTIKEL-29-DATENSCHUTZGRUPPE



17/DE

WP 253

**Leitlinien für die Anwendung und Festsetzung von Geldbußen im Sinne der
Verordnung (EU) 2016/679**

angenommen am 3. Oktober 2017

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/wp/20171003_wp253.pdf

Sanktionen nDSG



**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

8. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 60 Verletzung von Informations-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

1 Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden private Personen auf Antrag bestraft:

- a. die ihre Pflichten nach den Artikeln 19, 21 und 25–27 verletzen, indem sie vorsätzlich eine falsche oder unvollständige Auskunft erteilen;
- b. die es vorsätzlich unterlassen:
 1. die betroffene Person nach den Artikeln 19 Absatz 1 und 21 Absatz 1 zu informieren, oder
 2. ihr die Angaben nach Artikel 19 Absatz 2 zu liefern.

2 Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden private Personen bestraft, die unter Verstoss gegen Artikel 49 Absatz 3 dem EDOB im Rahmen einer Untersuchung vorsätzlich falsche Auskünfte erteilen oder vorsätzlich die Mitwirkung verweigern.



**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

Art. 61 Verletzung von Sorgfaltspflichten

Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden **private Personen** auf Antrag bestraft, die vorsätzlich:

- a. unter Verstoss gegen Artikel 16 Absätze 1 und 2 und ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 17 erfüllt sind, Personendaten ins Ausland bekanntgeben;
- b. die Datenbearbeitung einem Auftragsbearbeiter übergeben, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 erfüllt sind;
- c. die Mindestanforderungen an die Datensicherheit, die der Bundesrat nach Artikel 8 Absatz 3 erlassen hat, nicht einhalten.



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020

Art. 62 Verletzung der beruflichen Schweigepflicht

1 Wer geheime Personendaten vorsätzlich offenbart, von denen sie oder er bei der Ausübung ihres oder seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, Kenntnis erlangt hat, wird auf Antrag mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

2 Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime Personendaten offenbart, von denen sie oder er bei der Tätigkeit für eine geheimhaltungspflichtige Person oder während der Ausbildung bei dieser Kenntnis erlangt hat.

3 Das Offenbaren geheimer Personendaten ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

Art. 63 Missachten von Verfügungen

Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden **private Personen** bestraft, die einer Verfügung des EDOB oder einem Entscheid der Rechtsmittelinstanzen, die oder der unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels ergangen ist, vorsätzlich nicht Folge leisten.



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

Art. 65 **Zuständigkeit**

¹ Die Verfolgung und die Beurteilung strafbarer Handlungen obliegen den Kantonen.

² Der EDÖB kann bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten und im Verfahren die Rechte einer Privatklägerschaft wahrnehmen.

Art. 66 **Verfolgungsverjährung**

Die Strafverfolgung verjährt nach fünf Jahren.

Vertretung in der Schweiz



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020

2. Abschnitt: Datenbearbeitung durch private Verantwortliche mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland

Art. 14 Vertretung

¹ Private Verantwortliche mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland bezeichnen eine Vertretung in der Schweiz, wenn sie Personendaten von Personen in der Schweiz bearbeiten und die Datenbearbeitung die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Die Bearbeitung steht im Zusammenhang mit dem Angebot von Waren und Dienstleistungen oder der Beobachtung des Verhaltens von Personen in der Schweiz.
- b. Es handelt sich um eine umfangreiche Bearbeitung.
- c. Es handelt sich um eine regelmässige Bearbeitung.
- d. Die Bearbeitung bringt ein hohes Risiko für die Persönlichkeit der betroffenen Personen mit sich.

² Die Vertretung dient als Anlaufstelle für die betroffenen Personen und den EDÖB.

³ Der Verantwortliche veröffentlicht den Namen und die Adresse der Vertretung.

Informationspflichten





Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

3. Kapitel: Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsbearbeiters

Art. 19 Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten

¹ Der Verantwortliche informiert die betroffene Person angemessen über die Beschaffung von Personendaten; diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden.

² Er teilt der betroffenen Person bei der Beschaffung diejenigen Informationen mit, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist; er teilt ihr mindestens mit:

- a. die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;
- b. den Bearbeitungszweck;
- c. gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden.

Anpassung aller Datenschutzbestimmungen auf Webseiten erforderlich

Meldepflichten

Data Breach Notifications (nDSG)

Meldung und Benachrichtigung nach nDSG

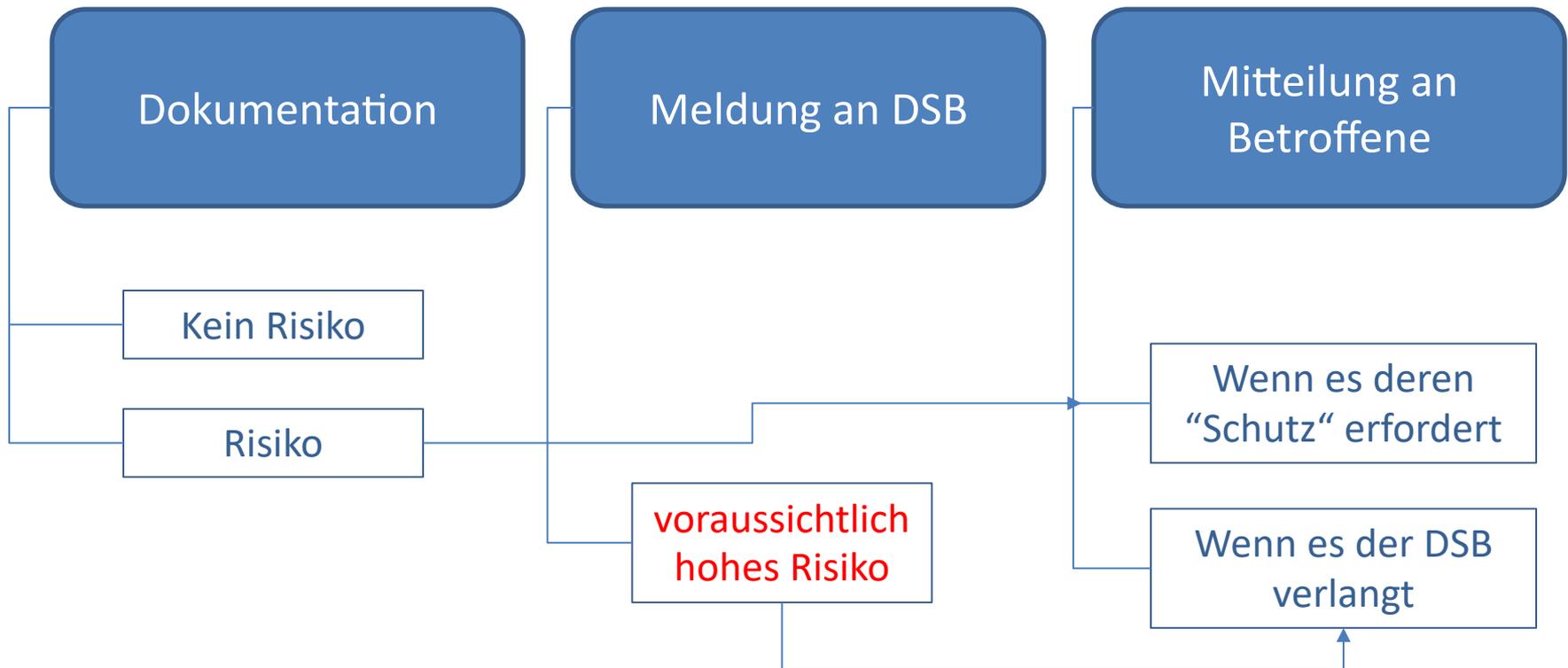
Art. 24 Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

1 Der Verantwortliche meldet dem EDÖB so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt.

3 Der Auftragsbearbeiter meldet dem Verantwortlichen so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit.

4 Der Verantwortliche informiert die betroffene Person, wenn es zu ihrem Schutz erforderlich ist oder der EDÖB es verlangt.

Meldung und Benachrichtigung nach nDSG



Betroffenenrechte



Recht auf Auskunft

4. Kapitel: Rechte der betroffenen Person

Art. 25 **Auskunftsrecht**

¹ Jede Person kann vom Verantwortlichen **Auskunft darüber verlangen, ob Perso-**
nendaten über sie bearbeitet werden.

Recht auf Auskunft

3. Kapitel: Rechte der betroffenen Person

1. Abschnitt: Auskunftsrecht

Art. 16 Modalitäten

¹ Wer vom Verantwortlichen Auskunft darüber verlangt, ob Personendaten über sie oder ihn bearbeitet werden, muss dies schriftlich tun. Ist der Verantwortliche einverstanden, so kann das Begehren auch mündlich mitgeteilt werden.

² Die Auskunftserteilung erfolgt schriftlich oder in der Form, in der die Daten vorliegen. Im Einvernehmen mit dem Verantwortlichen kann die betroffene Person ihre Daten an Ort und Stelle einsehen. Die Auskunft kann mündlich erteilt werden, wenn die betroffene Person einverstanden ist.

³ Das Auskunftsbegehren und die Auskunftserteilung können auf elektronischem Weg erfolgen.

⁴ Die Auskunft muss der betroffenen Person in einer verständlichen Form erteilt werden.

⁵ Der Verantwortliche muss angemessene Massnahmen treffen, um die betroffene Person zu identifizieren. Diese ist zur Mitwirkung verpflichtet.

Recht auf Auskunft

Art. 18 Frist

¹ Die Auskunft muss innerhalb von 30 Tagen seit dem Eingang des Begehrens erteilt werden.

² Kann die Auskunft nicht innerhalb von 30 Tagen erteilt werden, so muss der Verantwortliche die betroffene Person darüber informieren und ihr mitteilen, innerhalb welcher Frist die Auskunft erfolgt.

³ Verweigert der Verantwortliche die Auskunft, schränkt er sie ein oder schiebt er sie auf, so muss er dies innerhalb derselben Frist mitteilen.

Recht auf Berichtigung

Art. 32 Rechtsansprüche

¹ Die betroffene Person kann verlangen, dass **unrichtige Personendaten berichtigt** werden, es sei denn:

- a. eine gesetzliche Vorschrift verbietet die Änderung;
- b. die Personendaten werden zu Archivzwecken im öffentlichen Interesse bearbeitet.

Recht auf Datenherausgabe und Übertragung

Art. 28 Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung

¹ Jede Person kann vom Verantwortlichen die Herausgabe ihrer Personendaten, die sie ihm bekanntgegeben hat, in einem gängigen elektronischen Format verlangen, wenn:

- a. der Verantwortliche die Daten automatisiert bearbeitet; und
- b. die Daten mit der Einwilligung der betroffenen Person oder in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person bearbeitet werden.

² Die betroffene Person kann zudem vom Verantwortlichen verlangen, dass er ihre Personendaten einem anderen Verantwortlichen überträgt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und dies keinen unverhältnismässigen Aufwand erfordert.

Recht auf Datenherausgabe und Übertragung

Art. 21 Technische Anforderungen an die Umsetzung

¹ Als gängiges elektronisches Format gelten Formate, die es ermöglichen, dass die Personendaten mit verhältnismässigem Aufwand übertragen und von der betroffenen Person oder einem anderen Verantwortlichen weiterverwendet werden.

² Das Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung begründet für den Verantwortlichen nicht die Pflicht, technisch kompatible Datenbearbeitungssysteme zu übernehmen oder beizubehalten.

³ Ein unverhältnismässiger Aufwand für die Übertragung von Personendaten auf einen anderen Verantwortlichen liegt vor, wenn die Übertragung technisch nicht möglich ist.

Übrige Ansprüche

² Klagen zum Schutz der Persönlichkeit richten sich nach den Artikeln 28, 28*a* sowie 28*g*–28*l* des Zivilgesetzbuchs⁷. Die klagende Partei kann insbesondere verlangen, dass:

- a. eine bestimmte Datenbearbeitung verboten wird;
- b. eine bestimmte Bekanntgabe von Personendaten an Dritte untersagt wird;
- c. Personendaten gelöscht oder vernichtet werden.

³ Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der betreffenden Personendaten festgestellt werden, so kann die klagende Partei verlangen, dass ein Bestreitungsvermerk angebracht wird.

⁴ Die klagende Partei kann zudem verlangen, dass die Berichtigung, die Löschung oder die Vernichtung, das Verbot der Bearbeitung oder der Bekanntgabe an Dritte, der Bestreitungsvermerk oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.

Spezialbestimmungen

Verhaltenskodex und Zertifizierungsverfahren



Verhaltenskodizes und Zertifizierungsverfahren

Art. 11 Verhaltenskodizes

¹ Berufs-, Branchen- und Wirtschaftsverbände, die nach ihren Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder befugt sind, sowie Bundesorgane können dem EDÖB Verhaltenskodizes vorlegen.

² Dieser nimmt zu den Verhaltenskodizes Stellung und veröffentlicht seine Stellungnahmen.

Art. 13 Zertifizierung

¹ Die Hersteller von Datenbearbeitungssystemen oder -programmen sowie die Verantwortlichen und Auftragsbearbeiter können ihre Systeme, Produkte und Dienstleistungen einer Bewertung durch anerkannte unabhängige Zertifizierungsstellen unterziehen.

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Anerkennung von Zertifizierungsverfahren und die Einführung eines Datenschutz-Qualitätszeichens. Er berücksichtigt dabei das internationale Recht und die international anerkannten technischen Normen.

Sanktionen nDSG





**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

8. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 60

Verletzung von Informations-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

¹ Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden private Personen auf Antrag bestraft:

- a. die ihre Pflichten nach den Artikeln 19, 21 und 25–27 verletzen, indem sie vorsätzlich eine falsche oder unvollständige Auskunft erteilen;
- b. die es vorsätzlich unterlassen:
 1. die betroffene Person nach den Artikeln 19 Absatz 1 und 21 Absatz 1 zu informieren, oder
 2. ihr die Angaben nach Artikel 19 Absatz 2 zu liefern.

² Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden private Personen bestraft, die unter Verstoß gegen Artikel 49 Absatz 3 dem EDOB im Rahmen einer Untersuchung vorsätzlich falsche Auskünfte erteilen oder vorsätzlich die Mitwirkung verweigern.



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

Art. 61 Verletzung von Sorgfaltspflichten

Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden **private Personen** auf Antrag bestraft, die vorsätzlich:

- a. unter Verstoss gegen Artikel 16 Absätze 1 und 2 und ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 17 erfüllt sind, Personendaten ins Ausland bekanntgeben;
- b. die Datenbearbeitung einem Auftragsbearbeiter übergeben, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 erfüllt sind;
- c. die Mindestanforderungen an die Datensicherheit, die der Bundesrat nach Artikel 8 Absatz 3 erlassen hat, nicht einhalten.



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

Art. 62 Verletzung der beruflichen Schweigepflicht

1 Wer geheime Personendaten vorsätzlich offenbart, von denen sie oder er bei der Ausübung ihres oder seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, Kenntnis erlangt hat, wird auf Antrag mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

2 Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime Personendaten offenbart, von denen sie oder er bei der Tätigkeit für eine geheimhaltungspflichtige Person oder während der Ausbildung bei dieser Kenntnis erlangt hat.

3 Das Offenbaren geheimer Personendaten ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

Art. 63 Missachten von Verfügungen

Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden **private Personen** bestraft, die einer Verfügung des EDOB oder einer Entscheidung der Rechtsmittelinstanzen, die oder der unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels ergangen ist, vorsätzlich nicht Folge leisten.



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

Art. 65 **Zuständigkeit**

¹ Die Verfolgung und die Beurteilung strafbarer Handlungen obliegen den Kantonen.

² Der EDÖB kann bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten und im Verfahren die Rechte einer Privatklägerschaft wahrnehmen.

Art. 66 **Verfolgungsverjährung**

Die Strafverfolgung verjährt nach fünf Jahren.

Ende Tag 1



Tag 2



Seminar Neues Datenschutzrecht (nCH-DSG und EU-DSGVO)

Tag 1

Seminareinführung

Dr. Bettina Schneider

09.00-09.30

- Big Picture. Einführung zum Seminar Warm Up & Kennenlernen

Neues Schweizer DSG und die europäische DSGVO

Lukas Fässler

09.30-12.15

- Neues Schweizer DSG (nCH-DSG)
- Verantwortungsträger im Unternehmen, NPO, Organisationen und öffentlichen Verwaltungen
- Compliance-Vorgaben im Allgemeinen
- Grundlagen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit

Mittagspause

12.15-13.15

- Grundprinzipien des neuen Schweizer Datenschutzgesetzes nCH-DSG
- Grundprinzipien der europäischen DSGVO
- Territorialer Geltungsbereich der DSGVO
- Safe Harbor Ade – neue Anforderungen an Data transborder Agreements

bis 17.00

Tag 2

Schweizer DSG: Entwicklung eines Datenschutzkonzeptes

Lukas Fässler

- Warm up 09.00-12.15
- Datenschutz: Die neuen Instrumente des
- Rechtssicherheit: The Roadmap to Compliance
- Datensicherheitskonzept als Bestandteil des Datenschutzes – Prinzipien

Mittagspause

12.15-13.15

- Praxisaufgabe: (Bettina Schneider) 13.15-14.00
Verarbeitungsverzeichnis (Einführung & praktisches Beispiel)
- Praxisaufgabe (Esther Zaugg) 14.15-15.40
Datenschutzfolgeabschätzung (Einführung & Tool)
- Praxisaufgabe: (Lukas Fässler) 16.00-16.45
Erarbeitung der Data Protection Policy (Stufe VR)
- Aufgabenverteilung für Tag 3 bis 17.00

Homework bis zum letzten Kurstag

- Entwurf **Data Protection Policy** fertigstellen und Präsentation vorbereiten
- **Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)** fertigstellen und Präsentation vorbereiten
- **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** fertigstellen und Präsentation vorbereiten

Tag 3

Schweizer DSG und EU-DSGVO in der Praxis

Lukas Fässler

- Warm-up 09.00
- **Data Protection Policies** 09.10-11.15
(Lukas Fässler), in Gruppen, Feedback-Runde
- **Verarbeitungsverzeichnis** 11.15-14.15
(Bettina Schneider), in Gruppen präsentieren,
Feedback-Runde
- Dazwischen Mittagspause** 12.15-13.15
- **Datenschutz-Folgeabschätzung** 14.15-16.15
(Esther Zaugg), in Gruppen präsentieren,
Feedback-Runde
- Zusammenfassung, Fragen bis 16.00

Kurzer Warmup



Cloud-Computing und Auslandsspeicherung



3. Abschnitt: Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland

Art. 16 Grundsätze

¹ Personendaten dürfen ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn der Bundesrat festgestellt hat, dass die Gesetzgebung des betreffenden Staates oder das internationale Organ einen angemessenen Schutz gewährleistet.

² Liegt keine Entscheidung des Bundesrates nach Absatz 1 vor, so dürfen Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn ein geeigneter Datenschutz gewährleistet wird durch:

- a. einen völkerrechtlichen Vertrag;
- b. Datenschutzklauseln in einem Vertrag zwischen dem Verantwortlichen oder dem Auftragsbearbeiter und seiner Vertragspartnerin oder seinem Vertragspartner, die dem EDÖB vorgängig mitgeteilt wurden;
- c. spezifische Garantien, die das zuständige Bundesorgan erarbeitet und dem EDÖB vorgängig mitgeteilt hat;
- d. Standarddatenschutzklauseln, die der EDÖB vorgängig genehmigt, ausstellt oder anerkannt hat; oder
- e. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, die vorgängig vom EDÖB oder von einer für den Datenschutz zuständigen Behörde eines Staates, der einen angemessenen Schutz gewährleistet, genehmigt wurden.

³ Der Bundesrat kann andere geeignete Garantien im Sinne von Absatz 2 vorsehen.

Art. 17 Ausnahmen

¹ Abweichend von Artikel 16 Absätze 1 und 2 dürfen in den folgenden Fällen Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden:

- a. Die betroffene Person hat ausdrücklich in die Bekanntgabe eingewilligt.
- b. Die Bekanntgabe steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags:
 - 1. zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person; oder
 - 2. zwischen dem Verantwortlichen und seiner Vertragspartnerin oder seinem Vertragspartner im Interesse der betroffenen Person.
- c. Die Bekanntgabe ist notwendig für:
 - 1. die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses; oder
 - 2. die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen ausländischen Behörde.
- d. Die Bekanntgabe ist notwendig, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es ist nicht möglich, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.

MICROSOFT 365 – SERVICES AUS DER MS-CLOUD ANALYSE UND EMPFEHLUNGEN ZUM RRB ZH NR. 2022-0542 - RISIKOGESICHTSPUNKTE

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. März 2022

542. Einsatz von Cloud-Lösungen in der kantonalen Verwaltung (Microsoft 365), Zulassung

I. Ausgangslage

In den letzten Jahren hat sich die Informationstechnologie stark weiterentwickelt. Mit dem Angebot von Cloud-Lösungen entstand ein grundlegend neues, globales Verständnis für den Bezug von Informatikleistungen. Cloud-Lösungen ermöglichen, jederzeit bedarfsgerecht, schnell und flexibel auf standardisierte IT-Angebote zuzugreifen.

Namhafte Softwarehersteller wie Microsoft, Google, Amazon und

Kontroverse Auseinandersetzungen

Diese **Risikobeurteilung** eines **lawful-access** (z.B. Section 702 des US Foreign Intelligence Surveillance Act (FISA) sowie der Executive Order (EO) 12.333) deckt somit nur einen Teilaspekt der zu klärenden Fragen im Zusammenhang mit der **Auslagerung der Bearbeitung von Personendaten und dem Amtsgeheimnis unterliegenden Verwaltungsdaten** ab. Sie bezieht sich **ausschliesslich** auf die im Rahmen der IKT-Grundversorgung im Kanton ZH zum Einsatz gelangenden **Microsoft-Produkte der M365-Produktefamilie**.

Entscheidung der österreichischen Datenschutzbehörde vom 22. April 2022

Rechtsschutzlücken im lokalen Recht dürfen demnach **grundsätzlich nicht hingenommen werden** und stellen somit keine Frage einer Risikobeurteilung dar.



An alle Interessierten

MICROSOFT 365 – SERVICES AUS DER MS-CLOUD ANALYSE UND EMPFEHLUNGEN ZUM RRB ZH NR. 2022-0542 - RISIKOGESICHTSPUNKTE

Baar, 20. Mai 2022
Von: Rechtsanwalt Lukas Fässler

/Users/martinamurer/Desktop/Microsoft 365 - Cloudservices - Analyse und Empfehlungen zu RRB ZH 2022-0542 - 20-05-2022.docx

01. Ausgangslage

Nach der Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 2022-0543 vom 30. März 2022 des Regierungsrates des Kantons Zürich über eine Risikobeurteilung hinsichtlich des Einsatzes von MS365 in der Verwaltung des Kantons ZH sind verschiedene Interpretationen zum Inhalt und der Bedeutung dieses RRB gemacht worden. Einzelne Anfragen gehen soweit, ob es anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften unbeschadet weiterer Risikoabklärungen möglich sei, sich auf diesen RRB des Kantons ZH zu stützen und die Auslagerung und den Betrieb gewisser bisher auf internen Servern betriebenen Office-Anwendungen von Microsoft in eine cloud-basierte Umgebung von Microsoft auf diese Risikobeurteilung zuzulassen.

Als Unterlagen haben wir den RRB Nr. 2022-0542, ein Memorandum von VISCHER Rechtsanwälte vom 24.3.2022 (Bischof und Rosenthal) zuhanden des Amtes für Informatik des Kantons Zürich sowie weiterführende und in diesem Dokument verwiesene Entscheidungen mitanalysiert und in unsere Betrachtungen einbezogen.



Lukas Fässler

lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Milica Stefanovic

MLaw Rechtsanwältin²
stefanovic@fsdz.ch

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
Fax: +41 41 727 60 85
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



Carmen De la Cruz

Rechtsanwältin und Notarin 1,2
Eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin
Industriestrasse 7
6300 Zug
delacruz@excellence.swiss

Partnerkanzleien:

Böhni Rechtsanwälte GmbH
Roman Böhni
MLaw Rechtsanwalt^{1,2}
BSc Wirtschaftsinformatik

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: ++41 41 541 79 60
info@boehnilaw.ch
www.boehnilaw.ch

Teil 6:

Rechtssicherheit: The Roadmap to Compliance



Die 7 wichtigsten Umsetzungsaktivitäten für Unternehmen

Personenbezogene Daten (+ Profiling-Daten) evaluieren

Dokumentationspflichten erfüllen

Betroffenenrechte – Prozessbeschreibungen sicherstellen

**Organisatorische Massnahmen im
Innenverhältnis & im Aussenverhältnis** ergreifen

**Technische Massnahmen im
Innenverhältnis & im Aussenverhältnis** ergreifen

Neue Verträge mit Datenverarbeitern ausarbeiten

Internet-Auftritt überprüfen



Handlungsbedarf unter neuem CH-DSG

1. **Inventar der Personendaten in Applikationen** (interne und externe) und **Ablagen** erstellen
2. **Datenschutzerklärungen auf den neuesten Stand bringen**; prüfen ob alle Fälle abgedeckt sind, wo das Unternehmen Personendaten beschafft und bearbeitet.
3. **Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten** erstellen (Wer macht was mit welchen Daten wie -> Prozesslandkarte und Prozessbeschreibung; Ausnahmebestimmungen; **Empfehlung trotzdem erstellen**)
4. **Vertrag zu Auftragsdatenverarbeitungen** (externe) identifizieren und Verträge (ADDV) mit Service-Providern anpassen.
5. Auslandstransfers identifizieren und offenlegen (DSE)
6. **Prozess für Datenschutz-Folgeabschätzung** einführen
7. **Datenschutz-Folgeabschätzung** durchführen
8. **Verzeichnis Technische und Organisatorische Massnahmen** (intern und extern) festlegen (allenfalls in neue SLA des ADVV mit Providern einbinden)

Muss-
Dokument

Muss-
Dokument

Muss-
Dokument

Muss-
Dokument

Handlungsbedarf unter neuem CH-DSG

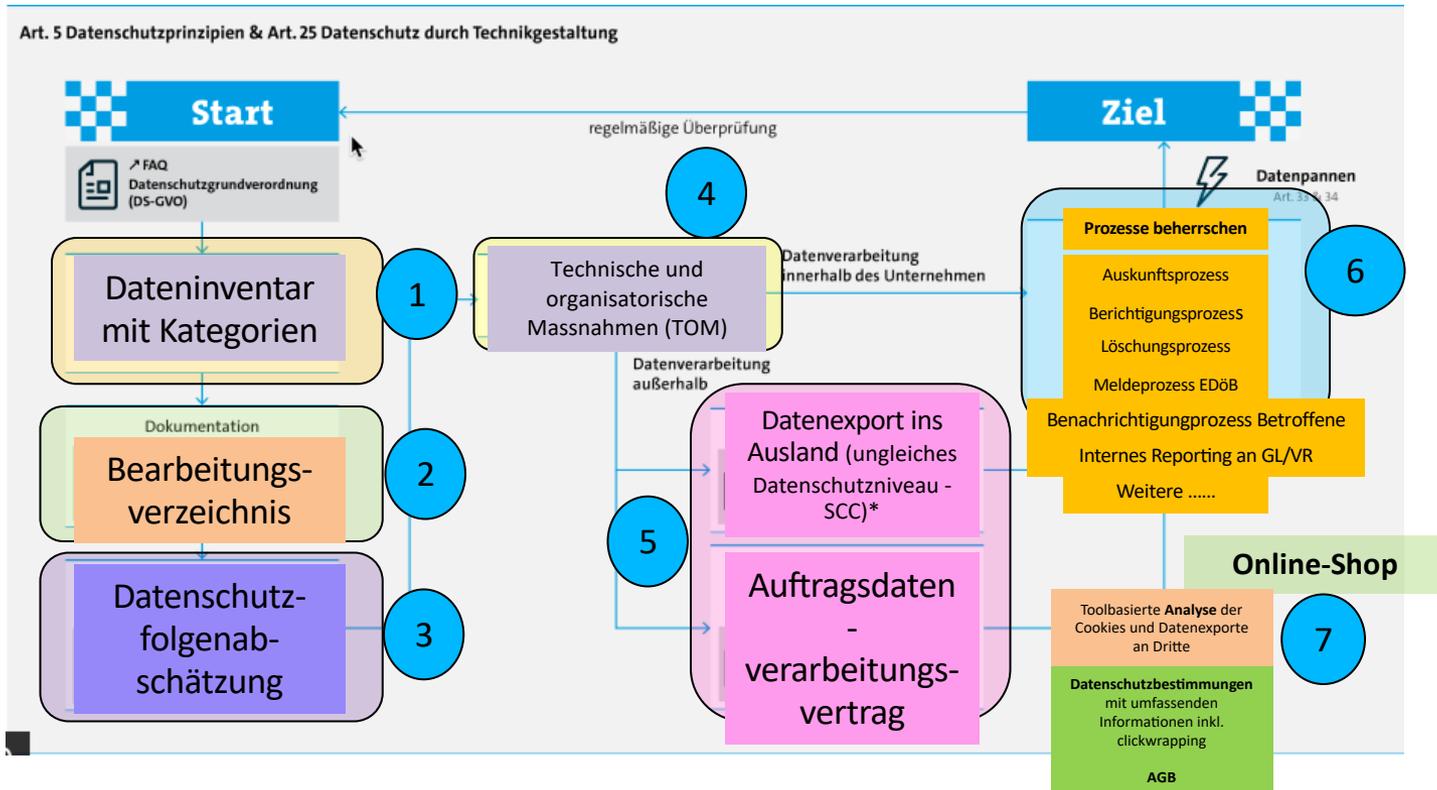
9. **Prozesse zur Meldung und Benachrichtigung** von Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit einführen
10. Vorgaben und **Prozesse für alle Ersuchen von Betroffenen** erstellen oder anpassen.
11. Automatisierte Einzelentscheide im Unternehmen identifizieren und – sofern vorhanden – neu regeln.
12. periodische **Awareness-Schulung** durchführen, dokumentieren und **Weisungen** an Mitarbeiter anpassen sowie **allenfalls interne Audits** vorsehen und dokumentieren (**Nachweise sicherstellen**).
13. **Datenschutzerklärungen** (auf Websites, Onlineshops etc.) anpassen.
14. Online-Shops **umfassende Informationspflichten** bezüglich Einsatz von Cookies, Profiling-Tools, Targeting-Tools oder Einsatz weiterer Erfassungswerkzeuge prüfen und Datenschutzbestimmungen anpassen.
15. **Einwilligungen des Benutzers durch „clickwrapping“** einholen (Modell der diversifizierten Zustimmung vorsehen)

Muss-
Dokument

Muss-
Anforderung

Muss-
Anforderung

Umsetzung EU- und CH Datenschutz



Quelle: <https://www.bitkom.org/Themen/Datenschutz-Sicherheit/Datenschutz/Inhaltsseite-2.html>
 Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (Bitkom)

* <https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/handel-und-wirtschaft/uebermittlung-ins-ausland.html#-291511647>

The Roadmap to Compliance

Sie müssen das neue Datenschutzrecht
spätestens mit Inkrafttreten
des neuen CH-Datenschutzgesetzes
sowieso umgesetzt haben.

Fangen Sie unbedingt jetzt damit an.

The Roadmap to Compliance

Sie brauchen ein **Frühwarnsystem mit Beobachtungsturm** und ein neues Risikoverständnis bezüglich Datenschutz und Datensicherheit

- Compliance-Verantwortung (VR & GL: DP-Policy)
- DS-Beauftragter oder DS-Verantwortlicher
- Berücksichtigung im Rahmen des IKS
- Kontinuierliche Verbesserung und Anpassung
- periodische Risikoüberprüfung
- Nachweisdokumentationen

Schritt 1a

Dateninventar der Unternehmung erstellen

- a. Mitarbeiterdaten
- b. Kundendaten
- c. Lieferantendaten
- d. Weitere Personendaten

Schritt 1b

Dateninventar der Unternehmung erstellen

Welche konkreten Personendaten pro Gruppe sammeln Sie?

z.B. Kundendaten

- Name
- Vorname
- Strasse
- Ort und PLZ
- Telefon
- E-Mail
- Verkaufsdaten (Medikamente, Bezugsdatum, Bezugsvolumen, Referenz auf Rezept Etc.)
- Kreditkarten oder Bankdaten
- Rechnungsdaten
-

Schritt 1c

Dateninventar der Unternehmung erstellen

Welche konkreten Personendaten pro Gruppe sammeln Sie?

z.B. Kundendaten

- Name
- Vorname
- Strasse
- Ort und PLZ
- Telefon
- E-Mail
- Verkaufsdaten (Medikamente, Bezugsdatum, Bezugsvolumen, Referenz auf Rezept Etc.)
- Kreditkarten oder Bankdaten
- Rechnungsdaten
-

Schritt 1d

Kategorien von Personendaten

Zuordnung der bearbeiteten Personendaten zu Kategorien

- a. Personendaten
- b. Besonders schützenswerte Personendaten
- c. Profiling-Daten
- d. Weitere Kategorien

Schritt 2

Bearbeitungsverzeichnis

Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2000

Art. 12 Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

¹ Die Verantwortlichen und Auftragsbearbeiter führen je ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten.

² Das Verzeichnis des Verantwortlichen enthält mindestens:

- a. die Identität des Verantwortlichen;
- b. den Bearbeitungszweck;
- c. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien bearbeiteter Personendaten;
- d. die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger;
- e. wenn möglich die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer;
- f. wenn möglich eine allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit nach Artikel 8;
- g. falls die Daten ins Ausland bekanntgegeben werden, die Angabe des Staates sowie die Garantien nach Artikel 16 Absatz 2.

Schritt 3

Datenschutz-Folgenabschätzung

Art. 22 Datenschutz-Folgenabschätzung

¹ Der Verantwortliche erstellt vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung, wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann. Sind mehrere ähnliche Bearbeitungsvorgänge geplant, so kann eine gemeinsame Abschätzung erstellt werden.

² Das hohe Risiko ergibt sich, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung. Es liegt namentlich vor:

- a. bei der umfangreichen Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten;
- b. wenn systematisch umfangreiche öffentliche Bereiche überwacht werden

³ Die Datenschutz-Folgenabschätzung enthält eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung, eine Bewertung der Risiken für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person sowie die Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte.

Datenschutz-Verordnung

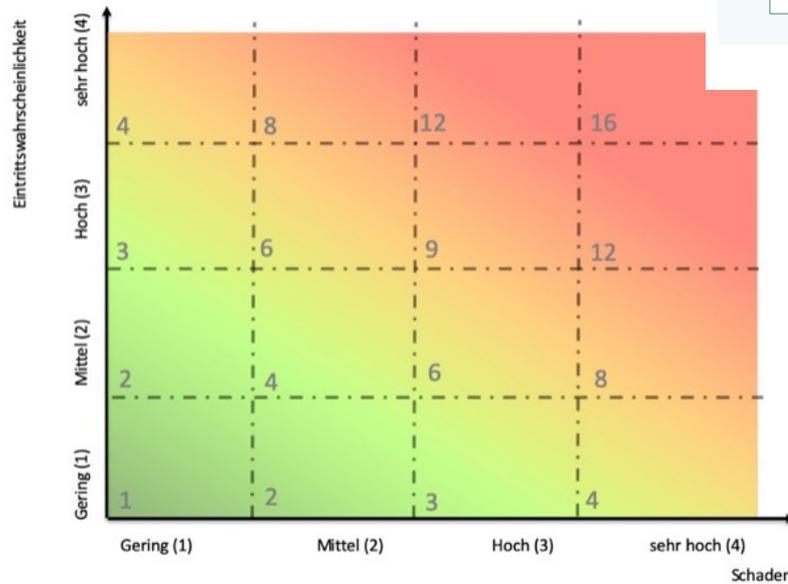
Art. 14 Aufbewahrung der Datenschutz-Folgenabschätzung

Der Verantwortliche muss die Datenschutz-Folgenabschätzung nach Beendigung der Datenbearbeitung mindestens zwei Jahren aufbewahren.

Datenschutz-Folgenabschätzung nach nDSG-CH

Beispiel

Risikomatrix



NORM [AKTUELL]

ISO/IEC 27005:2018-07

Informationstechnik - IT-Sicherheitsverfahren -
Informationssicherheits-Risikomanagement

Englischer Titel:
Information technology - Security techniques - Information security risk
management

Ausgabedatum:
2018-07

Originalsprachen:
Englisch

Schritt 4

Technische & organisatorische Massnahmen pro Personendatensatz festlegen

Schritt 5

Auftragsdatenbearbeitungsvertrag ADV

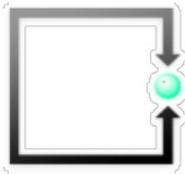
Schritt 6

Prozessbeschreibungen und –beherrschung für Betroffenenrechte

Schritt 7

Überprüfung und Anpassung Online-Auftritt

FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG



Datenschutz Übersicht: Überprüfung der Webseite

I Inhaltsverzeichnis



Kontext	03
Ausgeführte Scripte	04
Cookies	06
Sicherheitsmerkmale	09
Handlungsempfehlungen	10

Ist-Zustand

Land	Unternehmen	Produkt und Verbindungs-URL
US	AWIN AG	AWIN https://www.dwin1.com/30129.js
US	Meta Platforms Ireland Limited	Facebook Pixel https://connect.facebook.net/en_US/fbevents.js
US	Google Ireland Limited	Google Ads https://www.googleadservices.com/pagead/conversion_async.js
US	Google Ireland Limited	Google Analytics https://www.google-analytics.com/gtm/optimise.js?id=GTM-P5C25CF
US	Google Ireland Limited	Google CDN https://www.gstatic.com/recaptcha/releases/duy-HVVR9Brf6N2GewjkPRfsA/recaptcha_en.js
US	Google Ireland Limited	Google DoubleClick https://stats.g.doubleclick.net/jj/collect?t=dc&aip=1&r=3&v=1&_v=j96&tid=UA-11542176-1&cid=551682120.1662465916&jid=2011759994&gjid=2089981837&_gid=186305641.1662465916&_u=YEBAAAQAAAAC-&z=2042203877
US	Google Ireland Limited	Google Fonts https://fonts.gstatic.com/s/roboto/v18/KFOmCnqEu92Fr1Mu4mxK.woff2
US	Google Ireland Limited	Google Tag Manager https://www.google-tagmanager.com/gtm.js?id=GTM-W3LG433
US	Google Ireland Limited	Google reCAPTCHA https://www.google.com/ads/ga-audiences?t=sr&aip=1&r=4&slf_rd=1&v=1&_v=j96&tid=UA-11542176-1&cid=551682120.1662465916&jid=2011759994&_u=YEBAAAAQAAAAC-&z=970629497
US	Hotjar Ltd.	Hotjar Behavior Analytics https://vars.hotjar.com/box-

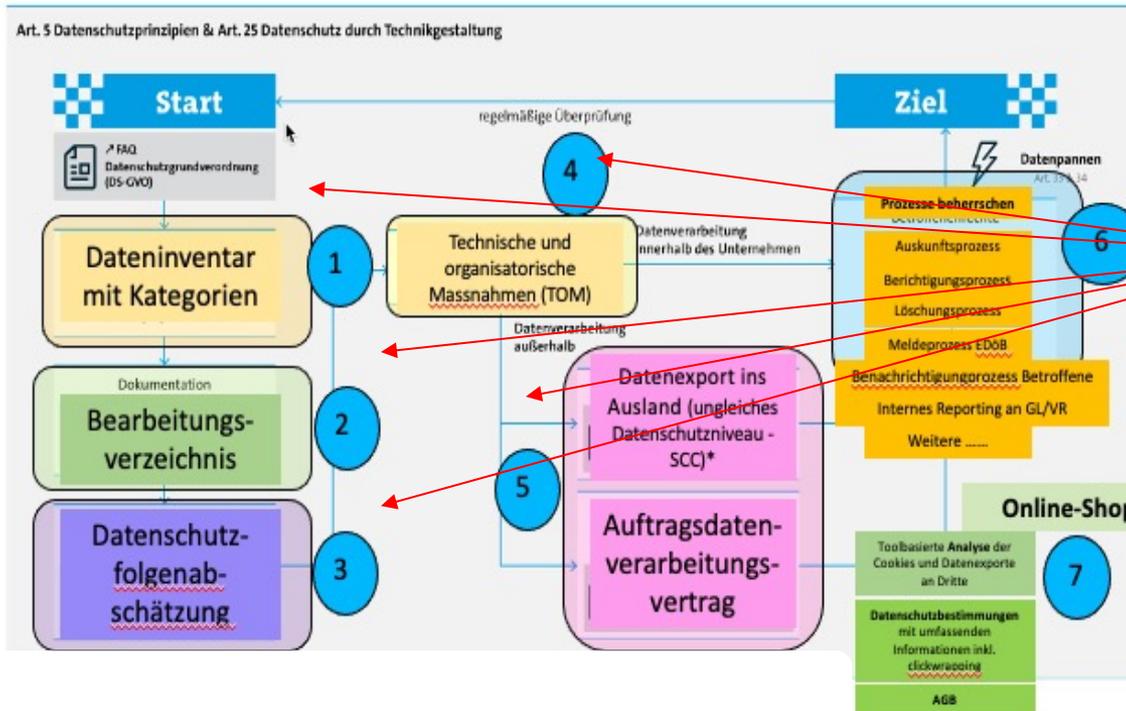
Schritt 7

Überprüfung und Anpassung Online-Auftritt

In der Regel ist eine Anpassung folgender Bereiche eines Webauftritts notwendig:

- **Allgemeine Geschäftsbedingungen**
- **Separate Datenschutzbestimmungen** mit Detailinformationen zu bearbeiteten Daten, Datenweitergabe und Widerrufsrechte des Betroffenen
- **Einbau des Clickwrapping** (nachweisbare Einwilligungserklärung des Benutzers) in Webseite oder Profil-Erhebungsseiten
- Sicherstellung des **Einhaltung des Koppelungsverbot**es (Alternativzugang mit oder ohne Akzept zur Datenbearbeitung einführen)

Unsere Unterstützungsleistungen



Team erarbeitet Entwürfe nach Projektplan

Wir **reviewen** Ihre Entwürfe und geben Verbesserungs-Feedback

Team passt Entwürfe an und finalisiert diese.

Unternehmen schult seine Mitarbeitenden auf den 1.9.2023

Teil 7:

Weiterentwicklungen im Datenschutz der EU



Entschliessung EU-Rat - Verschlüsselung

Überwachung

Der Kampf der EU gegen die Verschlüsselung

Geheimdienste wollen Zugriff auf jede Kommunikation, immer und überall. Die EU-Regierungschefs sind nur zu gern bereit, ihnen bei dem gefährlichen Plan zu helfen.

Von **Kai Biermann**

26. November 2020, 17:56 Uhr / [131 Kommentare](#) / 

Entschliessung EU-Rat - Verschlüsselung



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. November 2020
(OR. en)

13084/1/20
REV 1

LIMITE

JAI 999
COSI 216
CATS 90
ENFOPOL 314
COPEN 329
DATAPROTECT 131
CYBER 239
IXIM 122

<https://www.zeit.de/digital/datenschutz/2020-11/verschlueselung.pdf>

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	12863/20
Betr.:	Entschließung des Rates zur Verschlüsselung – Sicherheit durch Verschlüsselung und Sicherheit trotz Verschlüsselung

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Entschließung des Rates zur Verschlüsselung.

Achtung: e-Privacy-Verordnung EU

Die neue **ePrivacy-Verordnung (ePVO)** soll die alte **E-Privacy-Richtlinie** (Richtlinie 2002/58/EG) und die Cookie-Richtlinie ersetzen.

Für Werbetreibende und Webseitenbetreiber ist die neue Verordnung von grosser Bedeutung. Auch für Unternehmen in der Schweiz.

Nach der neuen ePVO setzt die Verwendung von Cookies die Zustimmung des Website-Besuchers voraus.

Ohne Einverständnis des Website-Besuchers dürfen nur noch **Cookies verwendet** werden, die **keine Auswirkungen auf seine Privatsphäre** haben (z.B. *Analyse Anzahl Besucher auf Webseite; Besuchszeiten*)

Cookies, die eingesetzt werden, um das **Verhalten des Website-Users** zu **analysieren**, bedürfen der **ausdrücklichen Zustimmung (unambiguous consent)** des Website-Users. Dasselbe gilt, wenn der Betreiber der Website Cookies einsetzt, um den Website-User wiederzuerkennen (**sog. Retargeting**).

Achtung: e-Privacy-Verordnung EU

Die ePVO wird die Anbieter von **Internet-Browsern** (Internet Explorer, Firefox, Safari, etc.) zwingen, dem Internetnutzer **detailliertere Cookie-Einstellungen** zu ermöglichen.

Jeder Browser wird zukünftig einen **“Do-Not-Track-Mechanismus”** haben.

Der Browser wird die Cookies von direkt besuchten Websites erkennen und diese je nach Einstellung des Website-Users zulassen.

Gleichzeitig muss der Browser die **Cookies von Drittanbietern (sog. Third PartyCookies)** **automatisch erkennen und blockieren**.



Achtung: e-Privacy-Verordnung EU

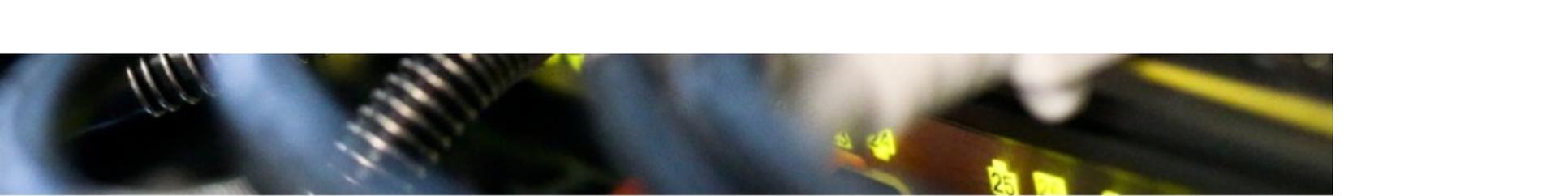
Der lange diskutierte Vorschlag der e-Privacy-Verordnung war im **Dezember 2019 fallengelassen** worden.

Die Präsidentschaft des Europäischen Rats hat **Ende Februar 2020 neue Vorschläge zur Anpassung** u.a. des vor allem strittigen Art. 8 des Entwurfs vorgelegt.

Der neue Vorschlag **rückt hier vom strikten Einwilligungserfordernis für Bearbeitungen ab, die nicht betriebsnotwendig sind.**

Nach dem vorgeschlagenen neuen Art. 8 soll die **Verwendung von Cookies und anderen Technologien unter bestimmten Voraussetzungen auch für berechnigte Interessen** (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) erlaubt sein.

Ursprünglich war geplant, dass ePrivacy und die DSGVO gleichzeitig in Kraft treten sollen. Von diesem Vorhaben hat man sich längst verabschiedet: Die EU-Mitgliedstaaten können sich seit Jahren **nicht auf eine gemeinsame Linie einigen** und **haben zuletzt im November 2020 einen Kompromissvorschlag abgelehnt.** Von manchen Ratsmitgliedern wird sogar eine vollkommene Neugestaltung der Verordnung gewünscht. Da in Deutschland auch bei der ePrivacy-Verordnung eine zweijährige Übergangszeit vorgesehen ist, muss man also nicht mit einer plötzlichen Umsetzung eines möglichen, von allen Ländern abgesehenen Entwurfs rechnen. Für 2021 übernimmt nun erst einmal Portugal die Ratspräsidentschaft und tritt damit die Nachfolge von Deutschland und Kroatien an, die 2020 mit ihren Vorschlägen gescheitert waren.



FAQ EuGH-Urteil

Streitpunkt Vorratsdaten

Stand: 20.09.2022 02:19 Uhr

Der EuGH urteilt heute über das deutsche Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung, das schon länger auf Eis liegt. Es wird wohl erneut die Diskussion entfachen, ob und wie es eine Neuregelung geben könnte.

Von Frank Bräutigam und Christoph Kehlbach, ARD-Rechtsredaktion

Wie funktioniert eine "Vorratsdatenspeicherung"?

Bei der Vorratsdatenspeicherung werden die sogenannten Verbindungsdaten *gespeichert* (Schritt 1). Zum Beispiel: Wer hat wann mit wem wie lange telefoniert, und von welchem Ort aus; wer hat an wen eine E-Mail geschrieben; mit welcher IP-Adresse war ich wie lange im Internet unterwegs? Das Speichern geschieht also ohne bestimmten Anlass. Die Inhalte der Kommunikation, also das, was konkret gesprochen oder geschrieben wurde, werden nicht gespeichert.

<https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/faq-vorratsdatenspeicherung-urteil-101.html>

Teil 8:

Bearbeitungsverzeichnis n-DSG



Separate Folienpräsentation von Dr. Bettina Schneider





**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

Art. 12 Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

1 Die Verantwortlichen und Auftragsbearbeiter führen je ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten.

2 Das Verzeichnis des Verantwortlichen enthält mindestens:

- a. die Identität des Verantwortlichen;
- b. den Bearbeitungszweck;
- c. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien bearbeiteter Personendaten;
- d. die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger;
- e. wenn möglich die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer;
- f. wenn möglich eine allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit nach Artikel 8;
- g. falls die Daten ins Ausland bekanntgegeben werden, die Angabe des Staates sowie die Garantien nach Artikel 16 Absatz 2.



Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)

vom ...

Art. 4 Bearbeitungsreglement von privaten Personen

¹ Der Verantwortliche und dessen Auftragsbearbeiter müssen ein Reglement für automatisierte Bearbeitungen erstellen, wenn sie:

- a. umfangreich besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten; oder
- b. ein Profiling mit hohem Risiko durchführen.

² Das Reglement muss mindestens Angaben enthalten:

- a. zum Bearbeitungszweck;
- b. zu den Kategorien betroffener Personen und der Kategorien bearbeiteter Personendaten;
- c. zur Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer;
- d. zur internen Organisation;
- e. zur Herkunft der Personendaten und zur Art ihrer Beschaffung;
- f. zu den technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit;
- g. zu den Zugriffsberechtigungen sowie zur Art und zum Umfang der Zugriffe;
- h. zu den Massnahmen, die zur Datenminimierung getroffen werden;
- i. zu den Datenbearbeitungsverfahren, insbesondere den Verfahren bei der Speicherung, Berichtigung, Bekanntgabe, Aufbewahrung, Archivierung, Pseudonymisierung, Anonymisierung und Löschung oder Vernichtung;
- j. zum Verfahren zur Ausübung des Auskunftsrechts und des Rechts auf Datenherausgabe oder -übertragung.

³ Die private Person muss das Reglement regelmässig aktualisieren und der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater in einer für diese oder diesen verständlichen Form zur Verfügung stellen.

Teil 9:

Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) nach nDSG





Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

**Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom 25. September 2020

Art. 22 Datenschutz-Folgenabschätzung

1 Der Verantwortliche erstellt vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung, wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann. Sind mehrere ähnliche Bearbeitungsvorgänge geplant, so kann eine gemeinsame Abschätzung erstellt werden.

2 Das hohe Risiko ergibt sich, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung. Es liegt namentlich vor:

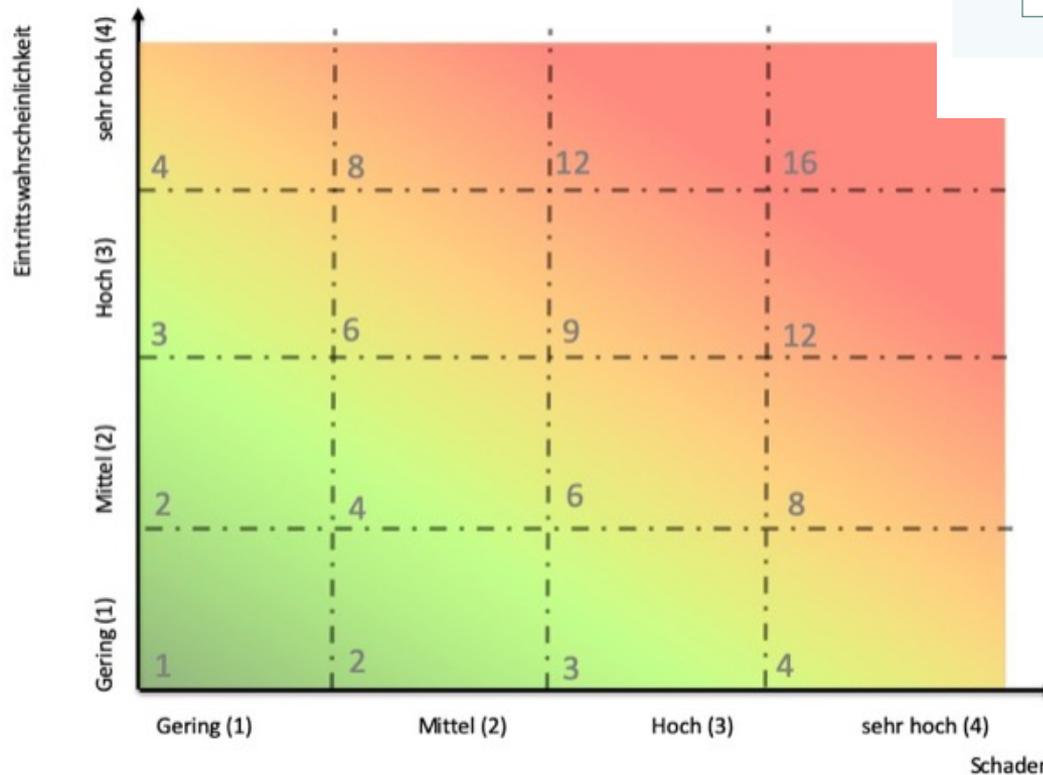
- a. bei der umfangreichen Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten;
- b. wenn systematisch umfangreiche öffentliche Bereiche überwacht werden

3 Die Datenschutz-Folgenabschätzung enthält eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung, eine Bewertung der Risiken für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person sowie die Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte.

Datenschutz-Folgenabschätzung nach nDSG-CH

Beispiel

Risikomatrix



— NORM [AKTUELL]

ISO/IEC 27005:2018-07

Informationstechnik - IT-Sicherheitsverfahren -
Informationssicherheits-Risikomanagement

Englischer Titel:
Information technology - Security techniques - Information security risk
management

Ausgabedatum:
2018-07

Originalsprachen:
Englisch

Datenschutz-Folgeabschätzung mit Tool-Vorstellung

Esther Zaugg



Separate Folienpräsentation von Esther Zaugg



Teil 10:

Praxis-Aufgabe

Lukas Fässler



Erarbeitung einer Data Protection Policy (auf Stufe VR) in Gruppenarbeit



Erarbeiten Sie in den zugewiesenen Arbeitsgruppen eine DPP (**Data Protection Policy**) mit maximal 3 Sätzen, in welchen die strategische Führung (VR) der Unternehmung

- den Stellenwert des Datenschutzes und der Datensicherheit
- die massgeblich anzuwendenden Grundsätze
- die permanente Sicherstellung der Compliance bezüglich Datenschutz und Datensicherheit

in Ihrem Unternehmen festlegt.

Erstellen Sie eine Präsentationsfolie und bestimmen Sie einen Sprecher oder eine Sprecherin für die Gruppe.

Aufgabenverteilung

Lukas Fässler
Esther Zaugg
Dr. Bettina Schneider

Ende Tag 2



Tag 3



Tag 3

Schweizer DSG und EU-DSGVO in der Praxis

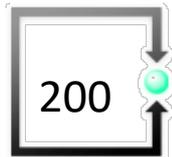
Lukas Fässler

- Warm-up
- **Data Protection Policies**
(Lukas Fässler), in Gruppen, Feedback-Runde
- **Verarbeitungsverzeichnis**
(Bettina Schneider), in Gruppen präsentieren,
Feedback-Runde

Dazwischen Mittagspause

- **Datenschutz-Folgeabschätzung**
(Esther Zaugg), in Gruppen präsentieren,
Feedback-Runde
- Zusammenfassung, Fragen

Kurzer Warmup



Handlungsbedarf unter neuem CH-DSG

1. **Inventar der Personendaten** in Applikationen (interne und externe) und Ablagen mit Speicher- oder Aufbewahrungsort erstellen.
2. **Datenschutzerklärungen auf den neuesten Stand bringen**; prüfen ob alle Fälle abgedeckt sind, wo das Unternehmen Personendaten beschafft und bearbeitet.
3. **Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten** erstellen (Wer macht was mit welchen Daten wie -> Prozesslandkarte und Prozessbeschreibung; Ausnahmebestimmungen im Gesetz; Empfehlung trotzdem erstellen zwecks Absicherung der Sorgfaltspflichten)
4. **Vertrag zu Auftragsdatenverarbeitungen** (externe) identifizieren und Verträge (ADDV) mit Service-Providern anpassen.
5. Auslandtransfers identifizieren und offenlegen (DSE)
6. **Prozess für Datenschutz-Folgeabschätzung und kontinuierliche Überprüfung** einführen
7. **Datenschutz-Folgeabschätzung** durchführen
8. **Verzeichnis Technische und Organisatorische Massnahmen** (intern und extern) festlegen (allenfalls in neue SLA des ADVV mit Providern einbinden)

Startdokument
Empfohlen

Muss-
Dokument

Muss-
Dokument

Muss-
Dokument

Muss-
Dokument

Handlungsbedarf unter neuem CH-DSG

9. **Prozesse zur Meldung und Benachrichtigung** von Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit einführen
10. Vorgaben und **Prozesse für alle Ersuchen von Betroffenen** erstellen oder anpassen.
11. Automatisierte Einzelentscheide im Unternehmen identifizieren und – sofern vorhanden – neu regeln.
12. periodische **Awareness-Schulung** durchführen, dokumentieren und **Weisungen** an Mitarbeiter anpassen sowie **allenfalls interne Audits** vorsehen und dokumentieren (**Nachweise sicherstellen**).
13. **Angepasste Datenschutzerklärungen** (auf Websites, Onlineshops etc.) anpassen.
14. Online-Shops **umfassende Informationspflichten** bezüglich Einsatz von Cookies, Profiling-Tools, Targeting-Tools oder Einsatz weiterer Erfassungswerkzeuge prüfen und Datenschutzbestimmungen anpassen.
15. **Einwilligungen des Benutzers durch „clickwrapping“** einholen (Modell der diversifizierten Zustimmung vorsehen)

Startdokumente
Empfohlen

Startdokumente
Empfohlen

Nachweisdokumente
Empfohlen

Muss-
Dokument

Muss-
Anforderung

Muss-
Anforderung

Teil 12: Data Protection Policy

Rechtsanwalt Lukas Fässler

Präsentationen in Gruppen
Feedback-Runde



Teil 13: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Dr. Bettina Schneider

Präsentationen in Gruppen
Feedback-Runde

Teil 14: Datenschutz-Folgeabschätzung

Esther Zaugg

Präsentationen in Gruppen
Feedback-Runde



Teil 15:

Zusammenfassung und Fragen

Rechtsanwalt Lukas Fässler
Dr. Bettina Schneider
Esther Zaugg



Unterlagen für die Praxis

Datenschutz & Sicherheit

Daten-, Cyber- & IT-Sicherheit, der verantwortungsbewusste Umgang mit Daten und zeitgemäße Rahmenbedingungen sind die Schlüssel für Innovationen und Vertrauen in der Digitalen Welt.

Themen

Datenschutz

Öffentliche Sicherheit & Wirtschaftsschutz

Informationssicherheit

Verbraucherschutz

Verteidigung



Tipp: Abonnieren Sie den Alert-Service für dieses Thema

<https://www.bitkom.org>

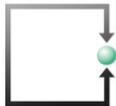
Diverse Checklisten

(2)

-  checklist for content during code testing activity - Norwegische Datenschutzbehörde - 08-12-2017.pdf
-  checklist for content during release activity - Norwegische Datenschutzbehörde - 08-12-2017.pdf
-  checklist for content in coding activity - Norwegische Datenschutzbehörde - 08-12-2017.pdf
-  checklist for setting requirements to the maintenance activity - Norwegische Datenschutzbehörde - 08-12-2017.pdf
-  checklist-design for Software Development - Norwegische Datenschutzbehörde - 08-12-2017.pdf
-  checklist-requirements for Software-Development - norwegische Datenschutzbehörde - 08-12-2017.pdf
-  checklist-training für SW-Entwicklung - Norwegische Datenschutzbehörde - 08-12-2017
-  Software development with Data Protection by Design and by Default - Norwegische Datenschutzbehörde - 08-12-2017.pdf

ANFORDERUNGEN AN CLOUD-SERVICE-PROVIDER

ZERTIFIZIERUNGEN VON DATENSCHUTZ-KONFORMITÄT NACH ISO 27001 UND NEU NACH ISO 27701 UND ISO 27018



Rechtsanwälte
ATTORNEYS @ LAW

FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG

Zugerstrasse 76b | 6340 Baar | Tel. +41 41 727 60 80 | Fax +41 41 727 60 85 | E-Mail sekretariat@fsdz.ch

Impressum Datenschutzbestimmungen

Profil Kompetenzen - Team Aktuell Publikationen Referenzen Kontakt

Publikationen

Filter einblenden

Anforderungen an Cloud-Service-Provider - Zertifizierungen von Datenschutzkonformität nach ISO 27001 und neu nach ISO 27701 und ISO 27018

Der Cloud-Standard ISO 27018 enthält für Anbieter von Cloud-Diensten spezifische datenschutzrechtliche Anforderungen. Er bietet Überwachungsmechanismen und Richtlinien für die Implementierung von Massnahmen zum Schutz personenbezogener Daten in der Cloud. Es werden speziell datenschutzrechtliche Anforderungen aus anderen Bereichen auf Informationssicherheitsrisiken im Bereich Cloud Computing angepasst. Der Standard ISO 27701 ist im Juli 2019 hinzugekommen. Dieser erweitert das ISMS nach ISO 27001 um datenschutzrechtliche Aspekte
Autor: RA Lukas Fässler, MLaw Milica Stefanovic

Anforderungen an Cloud-Service-Provider - Zertifizierungen von Datenschutzkonformität nach ISO 27001 und neu nach ISO 27701 und ISO 27018

Jetzt anrufen
oder E-Mail

Jetzt online
Konferenz

FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG

Zugerstrasse 76b
6340 Baar
Telefon +41 41 727 60 80
Fax +41 41 727 60 85
sekretariat@fsdz.ch
Karte Google Maps

Unterlagen von Landesdatenschutzbeauftragten (D)



Wie hoch ist das Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen?

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) ist eine strukturierte Risikobeurteilung zur Vorab-Bewertung der möglichen Folgen von Datenverarbeitungen. Die DSFA ist dann nötig, wenn aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht.

Unterlagen von Landesdatenschutzbeauftragten (D)



Die Landesbeauftragte für den
Datenschutz Niedersachsen

Prüfschema: Erforderlichkeit der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Datenschutz-Grundverordnung für den nicht-öffentlichen Bereich

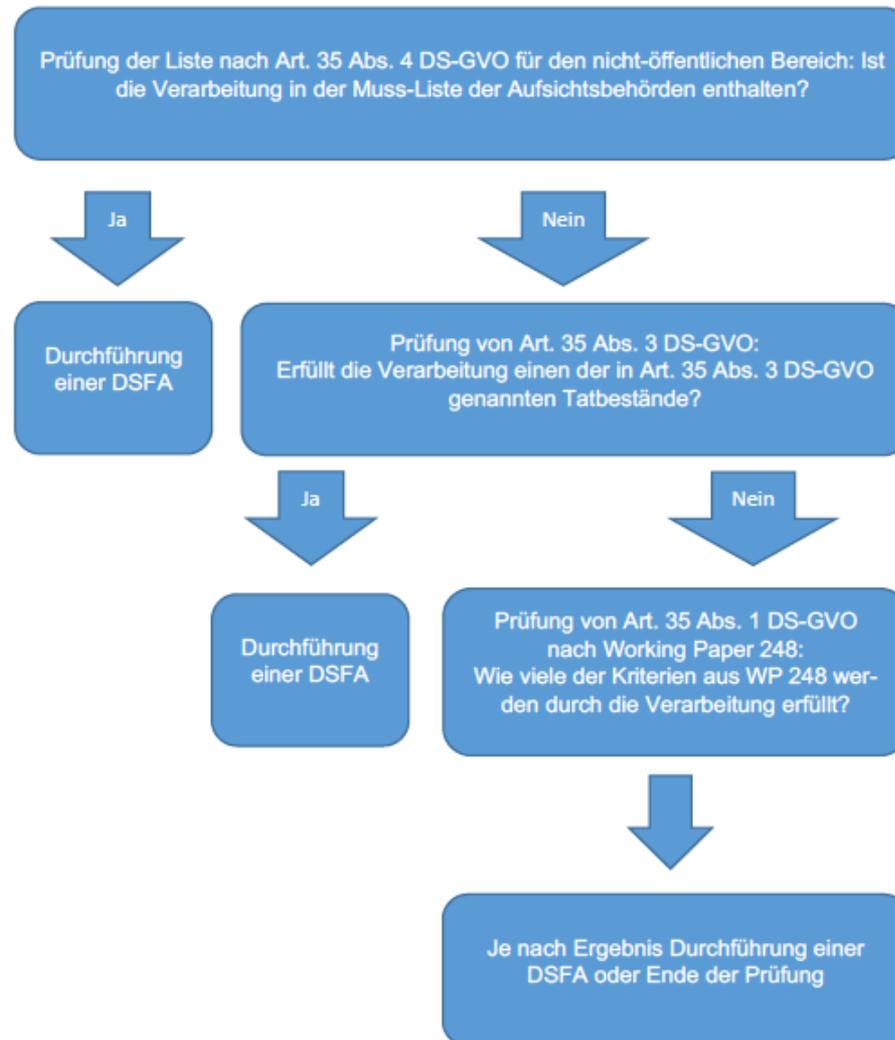
Eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) ist eine strukturierte Risikobeurteilung zur Vorab-Bewertung der möglichen Folgen von Datenverarbeitungsvorgängen. Die DSFA ist durchzuführen, wenn aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht.

Mit diesem Prüfschema können Sie für Ihren Verantwortungsbereich prüfen, ob die Durchführung einer DSFA erforderlich ist. Dabei können und sollten (interne oder externe) Datenschutzbeauftragte eingebunden und um Rat gefragt werden. Eine Übermittlung an die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen ist nicht notwendig.

https://lfd.niedersachsen.de/startseite/themen/technik_und_organisation/orientierungshilfen_und_handlungsempfehlungen/pruflschema_zur_erforderlichkeit_einer_datenschutzt_folgenabschätzung/pruflschema-muss-ich-eine-datenschutz-folgenabschätzung-durchfuhren-197199.html

Unterlagen von Landesdatenschutzbeauftragten (D)

Prüfungsablauf im Überblick



Unterlagen von Landesdatenschutzbeauftragten (D)

Checkliste

A. Prüfung der Liste nach Art. 35 Abs. 4 DS-GVO		Ja	Nein
A.1	Biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A.2	Genetische Daten im Sinne von Artikel 4 Nr. 13 DS-GVO	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A.3	Sozial-, Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A.4	Daten über den Aufenthalt von natürlichen Personen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A.5	Zusammenführung aus verschiedenen Quellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A.6	Mobile optisch-elektronische Erfassung in öffentlichen Bereichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A.7	Bewertung des Verhaltens und anderer persönlicher Aspekte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A.8	Verhalten von Beschäftigten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A.9	Profile über Interessen, Beziehungen oder Persönlichkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A.10	Zusammenführung aus verschiedenen Quellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A.11	Künstliche Intelligenz zur Steuerung der Interaktion oder zur Bewertung persönlicher Aspekte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A.12	Nicht bestimmungsgemäße Nutzung von Sensoren eines Mobilfunkgeräts oder von Funksignalen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A.13	Automatisierte Auswertung von Video- oder Audio-Aufnahmen zur Bewertung der Persönlichkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A.14	Erstellung umfassender Profile über Bewegung und Kaufverhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A.15	Anonymisierung von besonderen personenbezogenen Daten zum Zweck der Übermittlung an Dritte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A.16	Verarbeitung von Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 DS-GVO mittels der innovativen Nutzung von Sensoren oder mobilen Anwendungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A.17	Verarbeitung von Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 DS-GVO, um die Leistungsfähigkeit von Personen zu bestimmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Unterlagen von Landesdatenschutzbeauftragten (D)

Prüfschema: Erforderlichkeit der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung Stand: Februar 2021
 Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

B. Prüfung von Art. 35 Abs. 3 DS-GVO		Ja	Nein
B.1	Systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B.2	Umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DS-GVO oder von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DS-GVO	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B.3	Systematische und umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

C. Prüfung von Art. 35 Abs. 1 DS-GVO nach Working Paper 248		Ja	Nein
C.1	Betroffene Personen werden bewertet oder eingestuft (Erstellen von Profilen oder Prognosen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.2	Automatisierte Entscheidungsfindung mit Rechtswirkung oder ähnlich bedeutsamer Wirkung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.3	Systematische Überwachung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.4	Es werden vertrauliche oder höchstpersönliche Daten verarbeitet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.5	Datenverarbeitung im großen Umfang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.6	Datensätze werden abgeglichen oder zusammengeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.7	Daten zu schutzbedürftigen Betroffenen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.8	Innovative Nutzung oder Anwendung neuer technologischer oder organisatorischer Lösungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C.9	Die Verarbeitung kann die betroffenen Personen an der Ausübung eines Rechts oder der Nutzung einer Dienstleistung bzw. Durchführung eines Vertrags hindern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Weg zur DS-GVO - Selbsteinschätzung

Befinden Sie sich auf der richtigen Route zur DS-GVO?

In Vorbereitung auf die DS-GVO können Sie mit diesem Datenschutz-Werkzeug prüfen, wie gut Ihr Unternehmen bei wesentlichen Datenschutzanforderungen aufgestellt ist.

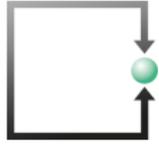
In einer kurzen Tour durch alle EU-Mitgliedstaaten werden Ihnen 28 Fragen zu zentralen DS-GVO-Themen gestellt und am Ende detailliert mitgeteilt, ob Sie sich bereits auf einem "guten Weg" zur Compliance befinden oder noch Maßnahmen zu treffen haben.

 **Start: 8.12.2017**

 **Ankunft: 25.05.2018**

START 





Rechtsanwälte
ATTORNEYS @ LAW

FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG

Zugerstrasse 76b | 6340 Baar | Tel. +41 41 727 60 80 | Fax +41 41 727 60 85 | E-Mail sekretariat@fsdz.ch

Impressum Datenschutzbestimmungen

Profil Kompetenzen - Team Aktuell Publikationen Referenzen Kontakt

Aktuelles aus unserer Kanzlei.

Alle Intern Publikationen Veranstaltungen

CAS Information-Security und Risk-Management

Verfasst am 29.05.2019

Fachhochschule Nordwest-Schweiz, FHNW in Basel

Rechtsanwalt Lukas Fässler unterrichtet an der FHNW in Basel. In diesem Kursmodul werden aus der Sicht IT-Sicherheit und IT-Riskmanagement folgende Aspekte beleuchtet:

- Grundsätze der Unternehmensführung
 - Corporate Governance und Compliance
 - Grundsätze von Datenschutz und neues Datenschutzrecht (DSGVO und E-DSG Schweiz)
 - Grundsätze von IT-Sicherheit
 - Schadensbegrenzung und Abwägung
- »Weiterlesen

Datenschutz und Datensicherheit in der Arztpraxis

Verfasst am 16.05.2019

Jetzt anrufen 041 727 60 80
oder E-Mail schreiben

FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG

Zugerstrasse 76b
6340 Baar
Telefon +41 41 727 60 80
Fax +41 41 727 60 85
sekretariat@fsdz.ch
Karte Google Maps

Rechtsanwalt
lic. iur. Lukas Fässler
Telefon +41 41 727 60 80
Mobile +41 79 209 24 32
faessler@fsdz.ch

Rechtsanwältin und Notarin
lic. iur. Carmen de la Cruz Böhlinger
Telefon +41 41 727 60 80
sekretariat@fsdz.ch

Dienstleistungen / EU Datenschutz-Vertreter

Datenschutz-Vertreter in der Europäischen Union EU

Mit der neuen Datenschutz-Grundverordnung der EU benötigen Schweizer Onlineshop-Betreiber zwingend einen Datenschutz-Vertreter in der EU, wenn sie Waren in EU-Länder verkaufen. Der Vertreter muss in dem Land niedergelassen sein, in dem der Käufer wohnt und in das die Waren exportiert werden.

e-comtrust international vermittelt Schweizer Onlineshop - Betreibern einen solchen Datenschutz-Vertreter.

Erfahren Sie mehr dazu und bestellen Sie bei e-comtrust international Ihren Datenschutzvertreter.

- Flyer zur neuen Pflicht für CH-Online-Shopbetreiber
- Formular für die Bestellung EU-Datenschutzvertreter



Jetzt beraten lassen
+41 41 727 00 70



**Webshop
zertifizieren**
Jetzt mehr erfahren

Aktuell bei e-comtrust

Domaininhaber haftet für Wettbewerbsverstoss des Pächters

01.03.2018 - Der Pächter einer Domain machte mit einem kostenlosen FitBand Werbung für seine Nahrungsergänzungsprodukt. Dies wurde dem Domaininhaber zum rechtlichen Verhängnis.

[» zum kompletten Artikel](#)

Besten Dank

Lukas Fässler

Rechtsanwalt & Informatikexperte

FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG

Zugerstrasse 76B

CH-6340 Baar

Tel. +41 +41 727 60 80

www.fsdz.ch

faessler@fsdz.ch

